



Protokoll

36. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 12. Februar 2018, 18:00 Uhr - 21:15 Uhr
Salmensaal, Uitikonstrasse 17, Schlieren

Vorsitz Daniel Frey, Präsident

Protokoll Arno Graf, Sekretär

Anwesend 32 Mitglieder

Entschuldigt Jürg Naumann
Dominic Schläpfer
Daniel Tännler

Abwesend Markus Weiersmüller

Gäste Keine

223/2018 16.04.10

**Mitteilungen Gemeindeparlament 2014 - 2018
Sitzung vom 12. Februar 2018**

Traktandum 9

Walter Jucker hat mir Schreiben vom 6. Februar 2018 sein Postulat betreffend "Rettung der Stadt-
platz-Blutbuche" zurückgezogen. Aus diesem Grund entfällt Traktandum 9.

Protokoll

Das Protokoll der 35. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 18. Dezember 2017 wurde vom
Büro am 9. Januar 2018 genehmigt.

Eingang Kleine Anfragen

Dominik Ritzmann hat am 9. Januar 2018 eine Kleine Anfrage betreffend „Renovation Büelhof“
eingereicht.

Beantwortung Kleine Anfragen

Die Kleine Anfrage von Rolf Wegmüller betreffend "Blutbuche an der Ringstrasse" wurde vom
Stadtrat am 5. Februar 2018 beantwortet.

Die Kleine Anfrage von Heidemarie Busch betreffend "Zustellung Schlieremer Amtsblatt" wurde
vom Stadtrat am 5. Februar 2018 beantwortet.

224/2018 17.01

**Personalverordnung, Revisionen 2016/2017
Beschluss GP: Vorlage Nr. 14/2017: Antrag des Stadtrats auf
Totalrevision der Personalverordnung der Stadt und der Schule
Schlieren**

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
Ressorvorsteher Präsidiales

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die heutige Personalverordnung stammt vom 12. Februar 2006 und wurde letztmals im Herbst
2016 in Zusammenhang mit dem Wechsel der Pensionskasse teilrevidiert.

In den vergangenen Jahren hat sich der Arbeitsmarkt, unter anderem wegen der zunehmenden
Digitalisierung, gewandelt und die Arbeitszeiten wurden bei vielen Unternehmungen liberalisiert. Es
besteht ein Trend zu flexibleren Arbeitszeitmodellen, die den Ausgleich von Familie und Beruf bes-
ser ermöglichen. Der Arbeitgeber kann ebenfalls von solchen Modellen profitieren, wenn keine
starreren Blockzeiten mehr bestehen, die einen individuellen und dem Arbeitsanfall entsprechenden
Arbeitseinsatz verunmöglichen.

Die heutige Ferienregelung, die sich an der kantonalen Vorgabe orientiert, ist ein Nachteil bei der
Suche nach geeignetem Fachpersonal, da viele Unternehmen und mittlerweile auch Gemeinden
mindestens fünf Wochen Ferien anbieten.

Die vorliegende Totalrevision der Personalverordnung enthält deshalb, nebst verschiedenen Aktualisierungen, auch einen Vorschlag für eine neue Ferienregelung.

2. Ziele der Revision

Mit der vorliegenden Revision der Personalverordnung sollen folgende Ziele unterstützt werden:

- Die Attraktivität der Anstellungsbedingungen wird verbessert.
- Die Anstellungsbedingungen erlauben auf die heutigen Arbeitsmarktentwicklungen flexibler zu reagieren.
- Die aktuelle Rechtsprechung ist abgebildet.

Die wichtigsten Änderungen, die angestrebt werden, sind:

- Formelle Fehler beheben (u.a. Anpassung der Bezeichnung Art. auf neu §)
- Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten und Sprachregelungen
- Ferienregelung: mindestens 5 Wochen Ferien für alle Mitarbeitenden
- Kündigungsgründe: Regelung bei lang andauernder Krankheit
- Klärung / Bereinigung Schnittstellen Schule
- Unfall- und Krankentaggeldversicherung, Anpassung an heutige Gegebenheiten
- Pensionskasse: prüfen notwendiger Anpassungen aufgrund des Wechsels.

3. Wichtigste Änderungen gegenüber der heutigen Personalverordnung

Die vollständige Übersicht der Anpassungen ist aus der separaten Synopse ersichtlich. Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

§ 1 Geltungsbereich

Die heutige Regelung führt immer wieder zu Klärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeit zwischen Stadtrat und Schulpflege, insbesondere beim städtischen Lehrpersonal. Mit der Anpassung des bisherigen Art. 1 und der neuen Schaffung von § 2 wird die Zuständigkeit für das Personal eindeutig geregelt. Damit erfolgt auch eine Anpassung wie sie das neue Gemeindegesetz in § 56 vorsieht. Dies führt zu verschiedenen Anpassungen in den nachfolgenden Paragraphen.

§ 15 Kündigung

Neu wird für das Kader ab Lohnklasse 21 die Kündigungsfrist ab dem vierten Dienstjahr auf vier Monate verlängert. Damit wird eine höhere Verbindlichkeit in der Abschlussphase einer Anstellung geschaffen und es wird betrieblich eine bessere Übergangslösung bis zur Nachfolgeregelung erreicht.

§ 17 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten / Bewährungsfrist

Heute muss die Stadt als Arbeitgeberin eine Bewährungsfrist ansetzen, bevor über eine allfällige Kündigung infolge mangelnder Leistung / mangelnden Verhaltens, entschieden werden kann. Nur in Fällen, die von vorneherein als aussichtslos erscheinen, darf sie auf die Ansetzung einer Bewährungsfrist verzichten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit kann es angezeigt sein, eine Bewährungsfrist anzusetzen, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird. Neu soll die heutige Formulierung in eine Kann-Formulierung geändert werden. Eine Bewährungsfrist kann, muss jedoch nicht mehr angesetzt werden. Den Mitarbeitenden kann schneller gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber der Meinung ist, dass eine Bewährungsfrist keinen Nutzen bringen wird. Diese Möglichkeit besteht mit der heutigen Regelung bereits. Neu wird die Regelung klarer und einfacher formuliert. Weiterhin besteht gemäss § 16 Kündigungsschutz eine Begründungs- und Anhörungspflicht, welche eine ungerechtfertigte Kündigung von Mitarbeitenden verhindern kann.

§ 19 Kündigungsschutz bei Diskriminierung

Der Schutz der Mitarbeitenden wird erweitert, indem die Definition von Diskriminierung der heutigen Regelung auf Ebene Bund angepasst wird. Es erfolgt damit eine Ausweitung der Diskriminierungsgründe auf: Herkunft, Rasse, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltan-

schauliche oder politische Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

§ 24 Vorzeitiger Altersrücktritt

Die heutigen Regelungen werden an diejenigen der neuen Vorsorgeeinrichtung angepasst.

§ 28 Abfindung

Bisher haben Mitarbeitende, welche die aufgezählten Voraussetzungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Abfindung. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen lang andauernder Krankheit kann neu auf eine Abfindung (bis 15 Monatslöhne) verzichtet werden, da die Stadt Schlieren den Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung finanziert. Diese entrichtet 80 % des bisherigen Lohnes bis zu zwei Jahren, unabhängig von der Dauer der Anstellung. Ohne diese Versicherung würde lediglich ein Anspruch von 75 % des Lohnes und erst ab dem dritten Dienstjahr ein Anspruch von einem bis längstens zwei Jahren bestehen.

Wenn die Stadt Mitarbeitenden bei einer Kündigung nahtlos eine neue Stelle zu vergleichbaren Bedingungen (Lohn etc.) anbietet, kann keine Abfindung ausgerichtet werden.

§ 63 Ferien und § 64 Dienstfreie Tage

Der Ferienanspruch wird für alle Altersgruppen ab dem 20. Altersjahr um eine Woche pro Jahr erhöht. Im Gegenzug entfallen die freien Halbtage für das Sechseläuten und den Kirchweihmontag (Chilbimontag) sowie die in den letzten Jahren zusätzlich gewährten zwei Urlaubstage, welche analog zu den Entscheiden des Regierungsrats jeweils durch den Stadtrat in separaten Beschlüssen zugesprochen wurden. Netto erhalten damit neu alle Mitarbeitenden zwei zusätzliche Ferientage. Die Arbeitgeberin Stadt Schlieren wird dadurch bezüglich Ferien gegenüber der Privatwirtschaft konkurrenzfähig und folgt der Entwicklung, die verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich in der Vergangenheit ebenfalls umgesetzt haben.

Negativ von der neuen Regelung betroffen ist das Hortpersonal, welches heute noch über eine grosszügigere Ferienregelung verfügt. Neu wird auch dieses Personal der Regelung gemäss Personalverordnung unterstehen. Für diese Berufsgruppe wird eine sinnvolle Übergangsregelung gesucht.

4. Vernehmlassung

Vor der Verabschiedung der Revisionsvorlage zuhanden des Gemeindeparlaments wurden das Personal, der VPOD sowie die Schulpflege zu einer Vernehmlassung eingeladen. Vier Mitarbeitende, der VPOD und die Schulpflege haben die Gelegenheit genutzt und sich zur Vorlage geäussert.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wertet vor allem die neue Ferienregelung als positiv, da damit die Work-Life-Balance und die Attraktivität der Stadt Schlieren auf dem Arbeitsmarkt gegenüber anderen Gemeinden verbessert wird. Demgegenüber werden die Anpassungen bei der Bewährungsfrist (im Falle einer nicht genügenden Leistung und/oder eines nicht genügenden Verhaltens) sowie der Abfindungsregelung im Falle der Entlassung durch die Arbeitgeberin als negativ gewertet.

Aus Sicht der Schulpflege liegt ein guter Revisionsentwurf vor, welcher im Bereich der Schule die seit längerem notwendigen Änderungen aufnimmt und über die Zuständigkeiten und Unterstellungen Klarheit schafft.

Der Stadtrat hat sich eingehend mit den Vernehmlassungsantworten und -anträgen auseinandergesetzt und einzelne Eingaben übernommen. Auf die Anträge, wonach an der heutigen Bewährungsfrist und der Abfindungsregelung festgehalten werden soll, ist er nicht eingetreten.

Mit der dem Gemeindeparlament beantragten Revisionsvorlage liegt aus Sicht des Stadtrats eine ausgewogene und zeitgemässe Personalverordnung vor, welche insbesondere durch die neue Ferienregelung die Attraktivität der Arbeitgeberin Stadt Schlieren und damit die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden verbessert und andererseits die Handlungsmöglichkeiten der Stadt

bezüglich allfällig notwendig werdenden Trennungen sowie bei der Evaluation von Abfindungen im Auge behält.

5. Rechtliches

Gemäss § 34 Ziff. 8 der Gemeindeordnung obliegt die Revision der Personalverordnung dem Gemeindeparlament.

Nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Stadtrat die neue Verordnung mit separatem Beschluss in Kraft setzen. Je nach Bearbeitungszeit der Vorlage durch das Parlament soll die Verordnung spätestens per 30. Juni 2018 in Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren, SKR 4.10, gemäss separatem Text wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird die Stadtschreiberin beauftragt, die Sammlung Kommunales Recht, SKR 4.10, zu aktualisieren.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage mit 4 Änderungen anzunehmen.

Schlieren, 7. Dezember 2017

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK: Robert Horber

Robert Horber erklärt, dass sich seit der letzten Totalrevision der Personalverordnung vor 12 Jahren die Arbeitswelt rasant verändert hat: Digitalisierung, flexiblere Arbeitszeitmodelle, Ausgleich von Familie und Beruf, mehr Ferien, Home Office. Damit die Stadt ein attraktiver Arbeitgeber sein kann, will sie die Personalverordnung anpassen. Zudem sollen die Zuständigkeiten von Stadtrat und Schulpflege entflechtet werden. Die wichtigsten Änderungen sind mindestens 5 Wochen Ferien für alle Mitarbeitenden, klarere Regelungen bei Kündigungen, Neuregelung bei Abfindungen und notwendige Anpassungen aufgrund des Wechsels der Pensionskasse. Die GPK unterstützt die Vorlage einstimmig mit vier Abänderungsanträgen:

- Beim Personal der Volksschule soll in § 2 Abs. 2 darauf hingewiesen werden, dass die für die betroffenen Gruppen üblichen Normen berücksichtigt werden müssen, wenn besondere Regeln erlassen werden.
- Auf die Möglichkeit einer Berufung anstelle eines Ausschreibungsverfahrens soll verzichtet werden, da dies zu Misstrauen führen kann.
- Der Chilbimontag soll neu als ganzer freier Tag gelten. Dieser Tag ist eine Schlieremer Tradition und das soll auch berücksichtigt werden.

- Schliesslich soll das Parlament und nicht der Stadtrat über den Anschluss an eine Personalvorsorgeeinrichtung entscheiden, wobei selbstverständlich die Angestellten ihre Mitwirkungsrechte behalten.

Mit dieser Totalrevision der Personalverordnung bekommt Schlieren eine zeitgemässe, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähige Verordnung.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Präsidiales

Stadtpräsident Toni Brühlmann verzichtet auf eine Stellungnahme.

Allgemeine Diskussion

Thomas Grädel (SVP) erklärt, dass es wichtig ist, dass Schlieren ein attraktiver Arbeitgeber ist. 5 Wochen Ferien sind angebracht. Hingegen wurde in der Fraktion SVP darüber diskutiert, ob eine 6. Woche ab dem 50. und eine 7. Woche ab dem 60. Altersjahr angebracht sind und warum die Auszubildenden nicht mehr Ferien erhalten. Mit diesen zusätzlichen Ferien wird vor allem die Arbeitsbelastung zunehmen, was zu mehr Krankheitsfällen, mehr Personal oder mehr Pendenzen führen kann. Der Antrag zum Chilibimontag wird hingegen abgelehnt. Die meisten Mitarbeitenden wohnen nicht in Schlieren und es ist sowieso eine Frage der Zeit, bis der Chilibimontag abgeschafft wird, da dieser Tag immer weniger genutzt wird.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass mit der Personalverordnung auch die Möglichkeit besteht, dem Personal Wertschätzung entgegenzubringen. Noch wichtiger ist aber der tägliche Umgang miteinander. In einer Zeit, in der immer mehr gefordert wird, soll auch gezeigt werden, welche Rechte die Mitarbeitenden haben, dass sie zum Beispiel in Notsituationen das Recht haben, für ihre Angehörigen und Kinder da zu sein oder in einem Konfliktfall angehört werden müssen. Das städtische Personal soll die Wertschätzung spüren, unter anderem mit einer zeitgemässen Ferienregelung. Die längere Ferienzeit an anderen Stellen wieder zu kompensieren wäre unsinnig. Unzufriedene Angestellte arbeiten auch schlechter. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem vorliegenden Antrag zu.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 - 6

Antrag 1 GPK

§ 2 Personal der Volkshochschule

¹ *Für die mit kantonaler Beteiligung entlöhnten Lehrpersonen der Volksschule und die durch die Stadt entlöhnten kommunalen Lehrpersonen (einschliesslich Logopädie- und Psychomotorikpersonal) gelten das kantonale Lehrpersonalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen.*

² *Das Personal des Schulpsychologischen Dienstes und der Tagesstrukturen, die Schulsozialarbeitenden sowie das weitere schulische Personal, das Aufgaben im Rahmen der Volksschulgesetzgebung ausführt, unterstehen dieser Verordnung. Für diese Personalgruppe kann die Schulpflege besondere Regelungen erlassen. Sie berücksichtigt dabei die für die betroffenen Gruppen üblichen Normen.*

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass der Stadtrat keine Einwände gegen diese Ergänzung hat.

Abstimmung Antrag 1 GPK

Der Antrag wird mit 31 zu 0 Stimmen angenommen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches §§ 7 - 11

Antrag 2 GPK **§ 11 Stellenausschreibung**

Sofern eine frei werdende oder neu geschaffene Stelle nicht auf dem Weg der Beförderung ~~oder~~ Berufung besetzt werden kann, ist sie öffentlich auszuschreiben.

Werner Jost (EVP) erklärt, dass er die Bedenken der GPK überhaupt nicht teilen kann. Die Qualität wird mit einer Ausschreibung nicht unbedingt besser. Ein interner Wechsel ist eine grosse Motivation und eine Ausschreibung verteuert die Rekrutierung unnötig. Diese Freiheit sollte man dem Stadtrat und der Verwaltung lassen.

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass er froh wäre, wenn die Möglichkeit bestehen bleibt. Eine Berufung gibt es nur sehr selten. Es gibt aber Situationen, wo dies nicht unbedeutend ist. Wenn man zum Beispiel eine Ärztin als Heimarzt anstellen möchte, ist man froh, dies mittels Berufung tun zu können. Eine Ausschreibung ist komplex und aufwändig.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass man sich auch bei einer Ausschreibung für die gewünschte Person entscheiden kann. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht sehr aufwändig, die Berufung ist eher ein alter Zopf.

Abstimmung Antrag 2 GPK

Der Antrag wird mit 18 zu 12 Stimmen angenommen.

B. Dauer §§ 12 - 13

C. Beendigung §§ 14 – 29

D. Änderung des Arbeitsverhältnisses §§ 30 - 33

E. Rechte der Angestellten §§ 34 - 55

F. Pflichten der Angestellten §§ 56 - 63

G. Ferien, dienstfreie Tage, Urlaub, Militär- und Zivildienst §§ 64 - 68

Antrag 3 GPK **§ 65 Dienstfreie Tage**

¹ *Sofern der Stadtrat für besondere Fälle keine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen:*

- a. *als zusätzliche ganze Ruhetage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, **Chilbimontag**, Weihnachtstag und Stephanstag*
- b. *als zusätzliche halbe Ruhetage: Nachmittage des 24. und des 31. Dezember*

² Sofern aus betrieblichen Gründen diese dienstfreien Tage nicht gewährt werden können, haben die Angestellten einen Kompensationsanspruch.

Robert Horber (SP) erklärt, dass Schlieren seinen Eigenheiten Sorge tragen sollte. Dazu gehört der Chilbimontag im November. Auch die Schüler haben den ganzen Tag frei. Es wäre eine Wertschätzung einer Tradition, wenn die Angestellten ebenfalls frei haben. Nur weil die meisten Angestellten die Chilbi nicht besuchen, ist kein Grund, denn dasselbe gilt zum Beispiel auch für die 1. August-Feier. Mit diesem Antrag soll vonseiten der Behörden Anerkennung und Wertschätzung an das Personal ausgedrückt werden.

Ressortvorsteher Präsidiales Ton Brühlmann erklärt, dass der Stadtrat nicht zu viel beantragen wollte und deshalb die bisher gegebenen 2 Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die beiden Halbtage am Sechseläuten und Chilbimontag gestrichen hat. Wenn das Parlament aber anders entscheiden möchte, hat der Stadtrat dazu keine Bedenken.

Abstimmung Antrag 3 GPK

Der Antrag wird mit 16 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Thomas Grädel (SVP) fragt sich, ob die Revision für die Mitarbeitenden ein Vorteil ist. Die Vorgabe ist, dass es keine Stellenplanerhöhungen gibt. Mit der 6. und 7. Ferienwoche wird die grosse Arbeitsbelastung weiter steigen. Aus diesem Grund stellt er folgenden **Antrag**:

§ 65a Abwesenheiten

¹ Unbezahlte Zeit im notwendigen Umfang kann zur Verfügung gestellt werden für:

- a) Arzt- und Zahnarztconsultationen, Therapien
- b) Stellensuche in gekündigter Stelle
- c) Wohnungs- und Zimmerwechsel
- d) An- und Abmeldungen bei Behörden sowie Vorladungen vor Gericht oder Behörden

² In Ausnahmefällen, wenn damit eine Arbeitsunfähigkeit vermieden werden kann, kann für lit. a bezahlte Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Der Personalchef entscheidet.

³ Gilt für Arbeitnehmende, welche eine freiwillige, zusätzliche Arbeitswoche erhalten, welche nicht gesetzlich verankert ist.

Gegner dieses Antrages sagen vielleicht, dass dies unter Verweis auf das OR nicht möglich sei. Mit einer zusätzlichen Ferienwoche sind diese Abwesenheiten aber auch bezahlt, und die Regelung ist für alle gleich, auch für Teilzeitarbeitende. Es ist kein Problem, ausserhalb der Öffnungszeiten solche Termine wahrzunehmen. Dies verringert den Arbeitsdruck für das Personal. Diese Regelung hat sich an seinem Arbeitsort bewährt.

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann erwidert, dass die Frage der Absenzen auch in Schlieren geregelt ist, aber nicht in der Personalverordnung sondern in den Ausführungsbestimmungen. Grundsätzlich sind die Abwesenheiten bezahlt, wie es auch im OR steht. Dafür sollen aber nach Möglichkeit die Randzeiten genutzt werden, um den Betrieb möglichst nicht zu beeinträchtigen. Der Stadtrat sieht hier keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

Walter Jucker (SP) erklärt, dass sich Schlieren grundsätzlich jeweils dem Kanton anpasst und dort ist es genauso wie bisher in Schlieren geregelt. Er hatte lange Zeit Führungsaufgaben im Kanton und diese Thematik war dabei nie ein Problem. Aus diesem Grund lehnt er den Antrag klar ab.

Rixhil Agusi-Ajili (SP) erklärt, dass ihr als Arztgehilfin die Patienten oft sagen, dass sie einen Termin nicht wahrnehmen können, weil sie sonst ihren Job verlieren. Arztbesuche müssen bezahlt sein.

Dominik Ritzmann (Grüne) erklärt, dass nach seinem Wissensstand das übergeordnete Recht klar sagt, dass für einen Wohnungswechsel ein Tag frei sein muss.

Thomas Grädel (SVP) erwidert, dass mit der fünften Woche ja dafür Zeit zur Verfügung steht, es ist ein Geben und ein Nehmen notwendig.

Boris Steffen (SVP) ergänzt, dass man während der Arbeitszeit zum Arzt gehen darf, die Zeit soll einfach nicht bezahlt werden.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass solche Detailregelungen in die Ausführungsbestimmungen gehören. Ein Teil der Forderungen stimmt zudem kaum mit dem OR überein.

Abstimmung Antrag Grädel

Der Antrag wird mit 20 zu 8 Stimmen abgelehnt.

H. Personalvorsorge §§ 69 - 74

Antrag 4 GPK

§ 73 Vorsorgeeinrichtung

¹ Das Parlament (~~Stadtrat~~) entscheidet unter Gewährleistung der gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte der Angestellten über den Anschluss an eine Personalvorsorgeeinrichtung.

² Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Stadt und der Personalvorsorgeeinrichtung sowie deren Statuten bzw. Reglemente.

Abstimmung Antrag 4 GPK

Der Antrag wird mit 28 zu 2 Stimmen angenommen.

I. Personalakten § 75

III. Rechtsschutz §§ 76 – 79

III. Ausführungs- und Schlussbestimmungen §§ 80 - 82

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 29 zu 0 Stimmen:

1. Die Totalrevision der Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren, SKR 4.10, gemäss separatem Text wird mit Änderungen genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an
 - Abteilung Präsidiales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

225/2018 13.00.47

**Sozialinspektorat 2018 bis 2021
Beschluss GP: Vorlage Nr. 19/2017: Antrag des Stadtrats auf
Genehmigung des Betriebskonzeptes und einer
Leistungsvereinbarung mit der SoWatch GmbH sowie Bewilligung
eines Kredits von Fr. 230'000.00**

Referent des Stadtrates:

Christian Meier
Ressortvorsteher Alter und Soziales

WEISUNG

1. Ausgangslage

Mit SRB 41 vom 23. Februar 2015 wurden das Betriebskonzept und ein Kredit von Fr. 195'000.00 für das auf drei Jahre befristete Projekt Sozialinspektorat, erweiterte Fallabklärungen in der Sozialhilfe, und mit SRB 95 vom 20. April 2015 die entsprechende Leistungsvereinbarung mit der SoWatch GmbH bis zum 30. Juni 2018 bewilligt. Hintergrund und Auftrag dazu war das Postulat von Thomas Grädel und 17 Mitunterzeichnenden zur Schaffung der Stelle eines Sozialdetektives in der Stadt Schlieren, welches mit GPB 76 vom 24. November 2014 beschrieben wurde.

Ab 1. Juli 2015 konnte das Projekt Internes Sozialinspektorat (ISP) durch die Sozialberatung und Sozialhilfe Schlieren aufgebaut werden. Die bereits seit 2008 bestehende Leistungsvereinbarung mit SoWatch GmbH bezüglich Einsatz von Detektiven in der Sozialhilfe war durch dieses Projekt nicht betroffen; verdeckte Ermittlungen und allenfalls Abklärungen im Ausland durch externe Detektive wurden bei Bedarf, wenn die Sachverhaltsabklärungen der Sozialberatung und des neuen ISP nicht zielführend waren, weiter durchgeführt.

Um die Wirkungen des neuen ISP feststellen und die Abläufe und Schnittstellen überprüfen zu können, wurde von Beginn an die Firma The Move Consulting AG mit der Evaluation beauftragt.

Der Aufbau des ISP und die Implementierung der neuen Aufgaben, für welche es in dieser Art nur bedingt Vorbilder gab, war im ersten Projektjahr eine Herausforderung. Ein Hauptproblem zu Projektbeginn war die Notwendigkeit, die Aufträge der Sozialberatung, die entsprechenden Interventionen und die Resultate so zu erfassen und zu bewerten, dass klare Aussagen möglich waren und dies möglichst effizient erfolgte. Die Abteilung Soziales musste dazu erst die notwendigen Instrumente schaffen und die SoWatch GmbH entsprechend instruieren. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der Frühphase des Projekts eher mit Vorsicht zu beurteilen. Ab Frühjahr 2016 lassen sich die Projektziele lückenlos überprüfen.

The Move Consulting AG hat regelmässige Zwischenauswertungen vorgenommen und wichtige Umsetzungsempfehlungen abgegeben. Mit dem nun vorliegenden Schlussbericht vom 4. September 2017 zuhanden der Projektleitung und des Stadtrates werden etwas mehr als zwei Jahre ausgewertet, die Ziele bewertet und Empfehlungen ausgesprochen.

2. Projekt- und Wirkungsziele: Resultate

2.1. Steigerung der Aufdeckungsquote von Sozialhilfemissbrauch

Dieses Ziel konnte erreicht werden. Bei rund 20 % der Fälle, die von der Sozialberatung zu einer Überprüfung angemeldet wurden, hat sich der Verdacht erhärtet. Zu den Inhalten und Vorgehensweisen in Bezug auf die Missbrauchskategorien macht der Bericht entsprechende Präzisierungen. Die meisten Missbrauchsfälle werden nach wie vor von der Sozialberatung direkt aufgedeckt, ohne Meldung an das ISP. Es handelt sich also in der Mehrheit bei den an das ISP gemeldeten Fällen um solche, die nicht oder noch nicht aufgedeckt wurden. Zentral ist aber auch die Aussage, dass in 80 % der Fälle der Verdacht entkräftet werden konnte, was die Klienten und die Sozialarbeitenden von entsprechenden, eventuell langen Phasen von Verunsicherung entlastete beziehungsweise dazu führte, dass eine Konzentration auf die Integrationsarbeit erfolgen konnte. Nicht unwichtig ist auch der Umstand, dass durch die vielen Hausbesuche neue Informationen zur Verfügung standen, die es ermöglichten, neue, eventuell alternative Ziele zu setzen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der belegten Missbräuche:

Jahr	Fälle Sozialberatung	Belegte Missbräuche	Missbrauchsquote in % aller Gesamtfälle	Strafanzeigen
2014	641	20	3.1	5
2015	723	23	3.2	3
2016	724	27	3.7	9
2017 Hochrechnung Sept. 2017	709	31	4.4	10

2.2. Entlastung der Mitarbeitenden der Sozialberatung

Es wurde festgestellt, dass keine zeitliche Entlastung der Mitarbeitenden resultierte. Durch die intensiven Abklärungen des ISP sind für die Fallführung regelmässig wichtige neue Tatsachen bekannt geworden, auch wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet hatte. Situationen mussten neu eingeschätzt werden, was dann in neue Handlungsschritte umgewandelt werden musste (zum Beispiel: Verwahrlosungstendenzen zu Hause, massive administrative Überforderungen, Spannungen mit Vermietern).

Für viele Beratungssituationen von Sozialarbeitenden mit Klienten, welche vom Verdacht hatten entlastet werden können, hat sich die Situation emotional beruhigt und die Integrationsziele rückten wieder in den Fokus. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Fallführung letztlich langfristig effizienter gestaltet werden konnte, vorübergehend aber zum Teil sogar aufwändiger wurde.

Nicht unerheblich ist der Mehraufwand für die Bereichsleitung Sozialberatung durch die steigende Anzahl von Anhörungen (Gewährung des rechtlichen Gehörs), nachdem neue Tatsachen aufgedeckt werden konnten.

2.3. Optimierung Fall-Triage und interne Abläufe bezüglich Missbrauchsbekämpfung

Einerseits kann hervorgehoben werden, dass es sich lohnt, externe Spezialisten bezüglich Ermittlungsarbeit ins Team integrieren zu können. Die Mitarbeitenden der SoWatch GmbH haben es verstanden, die möglichen Kriterien für eine Fall-Triage zusammen mit den Sozialarbeitenden zu entwickeln und erlebbar zu machen, dass vertiefte, externe Fallabklärungen sinnvoll und in Kooperation mit den Klienten durchzuführen sind, ohne dass es zu unnötigen Konflikten kommen muss. Auf der anderen Seite war es für die SoWatch GmbH lange nicht möglich, den Anforderungen an ein modernes Reporting, wie es bei steuerlich finanzierten Dienstleistungen grundsätzlich notwendig ist, gerecht zu werden. Hier musste von den Bereichen Sozialberatung sowie Administration und Projekte unerwartet viel Arbeit übernommen werden

2.4. Konzentration der Fachkompetenzen und Optimierung der Methodenkompetenzen betreffend professioneller Sachverhaltsabklärungen

Durch die Anwesenheit einer externen Fachperson, zum Beispiel bei der Fallaufnahme in die Sozialhilfe (Intakesitzung), wird das Thema konstant aktuell gehalten, und vor allem bezüglich eventueller, auch neuer Möglichkeiten zur speziellen Sachverhaltsabklärung ergänzt.

3. Kosten und Erträge

Im Punkt 2.7., Massnahmen nach Sozialinspektionen, des Schlussberichts nimmt die The Move Consulting AG zu den Kosten und Erträgen Stellung. Die sofort zu erzielenden Einkünfte und Aufwandminderungen ergeben über die untersuchte Periode von zwei Jahren einen Ertragsüberschuss von rund Fr. 90'000.00, welcher sich aus den Aufwendungen für zwei Jahre von Fr. 130'000.00 (Kostendach) und Einnahmen, bzw. auch Aufwandminderungen von total Fr. 220'000.00 ergibt. Dabei ist zu beachten, dass die Einsparungen aufgrund der Annahme von sechs Monaten Laufzeit eines Falles berechnet wurden, was eher eine vorsichtige Schätzung ist. Weiter ist zu erwähnen, dass die Rückerstattungsverfügungen von Fr. 22'500.00 theoretisch auch noch positiv zu Buche schlagen könnten, je nachdem wie erfolgreich das Inkasso verlaufen wird. Gleichzeitig muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass offen bleibt, inwieweit die Sozialberatung einzelne Fälle auch ohne ISP aufgedeckt hätte. Einen generell präventiven Aspekt, wie weit die Existenz des ISP potentielle Missbräuche verhindert hat, gibt es vermutlich, dieser kann jedoch nicht bewiesen werden.

Auf dem Hintergrund all dieser Überlegungen ist es zulässig anzunehmen, dass aus finanzieller Sicht das Projekt ISP ein klarer Erfolg ist.

4. Schlussfolgerungen aus dem Evaluationsbericht

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich die verstärkte Kontrolltätigkeit lohnt, und zwar finanziell und fachlich. Die Auftragsmenge beziehungsweise die Fälle, welche einer Inspektion bedürfen, belaufen sich auf etwa 10–15 % der Gesamtfallzahl in der Sozialhilfe pro Jahr, also etwa 60 bis max. 90 Fälle, was einem Stellenpensum von ca. 30 % entsprechen würde. Die Schätzung der Fallzuweisungen an das ISP beruht auf der Annahme, dass weiterhin rund 35 % neue Fälle pro Jahr in die Sozialhilfe aufgenommen werden müssen.

Auftragsgemäss wird im Evaluationsbericht das Thema "make or buy" ausführlich beleuchtet, mit Vor- und Nachteilen bezüglich der Integration der Leistung in die Abteilung Soziales oder des Einkaufs der Dienstleistung. Beide Möglichkeiten haben grössere Vor- und Nachteile, welche auch gewichtet nicht zu einer eindeutigen Empfehlung durch die The Move Consulting AG führen.

Es wäre aber kaum möglich, die Stelle mit einem Umfang von 30 % in der Abteilung zu realisieren. Die Möglichkeit, diese Aufgabe mit anderen Sozialämtern der Region zu lösen, muss zurzeit als nicht vorhanden bezeichnet werden. Mittelfristig ist dies aber eventuell anzustreben. Hauptprobleme bei der Beteiligung von verschiedenen Gemeinden an einer solchen Stelle würden sicher sein, dass die Sozialhilfe in der Region bezüglich Grösse, Professionalität, Kulturen und Kompetenzordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, was die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Gemeinde massiv einschränken würde, beziehungsweise, dass für Schlieren bezüglich der notwendigen Qualitätsanforderungen Abstriche zu machen wären.

Die anfängliche Zusammenarbeit im Projekt ISP mit der SoWatch GmbH hat ferner gezeigt, dass in zwei wichtigen Punkten klarere Vorgaben notwendig sind:

- Stellvertretungsregelung: Diese muss aktiv von der SoWatch GmbH sichergestellt werden. Das heisst, dass eine allfällig notwendige Stellvertretung nicht durch die Stadt Schlieren und schon gar nicht erst bei der Notwendigkeit einer Stellvertretung einzuarbeiten ist.

- Reporting: Die von der Abteilung Soziales erarbeiteten Instrumente sind von der SoWatch GmbH lückenlos anzuwenden, sachlich richtig einzusetzen und die Daten sind fristgerecht einzureichen.

5. ISP und der Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV

Aufgrund der positiven Resultate in den Einzelfällen der Sozialhilfe im Projektverlauf und einer Anregung der Bereichsleitung Sozialversicherungen wurde gegen Ende des ersten Projektjahres der Einsatz des ISP auch bei den Sozialversicherungen geprüft.

Bei der Sozialhilfe ist bei richtiger Vorgehensweise, wie im Betriebskonzept festgelegt, eine genügende Rechtsgrundlage für das ISP vorhanden. Bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV ist die Rechtsgrundlage im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes des Bundes (ATSG) bezüglich Abklärungen vor Ort etwas unsicherer. Für verdeckte Ermittlungen gibt es gemäss Bundesgericht noch keine ausreichende Rechtsgrundlage. Für Abklärungen, wie sie durch das ISP vorgenommen werden, ist diese Frage aber eher positiv zu beantworten.

Hausbesuche im Rahmen der Abklärungen über die Anspruchsberechtigung für Zusatzleistungen zur AHV/IV sind bisher unbekannt. Es gibt aber immer mehr Situationen, in denen unklar bleibt, ob sich eine Person, welche Zusatzleistungen bezieht oder beantragt, wirklich in Schlieren aufhält. Dies betrifft bei weitem nicht nur Angemeldete mit C-Ausweis (Aufenthalt womöglich im Ausland), sondern auch Schweizerinnen und Schweizer. Da die Erfahrungen mit angekündigten Hausbesuchen im Rahmen der Sozialhilfe so erfolgreich waren, wurde in den letzten zwei Jahren bei etwas mehr als 20 Situationen der Einsatz des ISP in diesem Bereich getestet.

Da das ISP grundsätzlich nur mit Einverständnis der Kunden Hausbesuche vorgenommen hatte, ist davon auszugehen, dass rechtmässig vorgegangen wurde. Die Hausbesuche wurden sogar sehr oft positiv und als Unterstützung erlebt.

Die Abklärungsergebnisse haben gezeigt, dass es im Bereich der Sozialversicherungen ein gewisses Aufdeckungspotential gibt, welches vermutlich anzahlmässig nicht an jenes der Sozialhilfe heranreicht, aber im Einzelfall massive Kosteneinsparungen bringen kann. Zu erwähnen ist hier der Fall eines älteren Schweizers, der eine Liegenschaft im Limmattal nicht angegeben hatte und sich vorwiegend dort aufhielt. Alleine in diesem Fall konnten Fr. 176'000.00 Einnahmen verbucht werden, welche mit dem Kanton Zürich zu teilen waren. Nicht berücksichtigt ist dabei die Aufwandminderung infolge Einstellung der Leistungen.

Die Testfälle in diesem Bereich haben gezeigt, dass es sehr sinnvoll sein dürfte, die Anzahl und die sachlichen Voraussetzungen der ISP-Einsätze genauer abzuklären. Entsprechende Vorbereitungen laufen und führen allenfalls zu einem separaten Projekt, welches dem Stadtrat vorgelegt werden wird.

Hilfreich dabei ist, dass das erwähnte ATSG zurzeit revidiert und dem Thema Inspektorentätigkeit in diesem Bereich gesondert Beachtung geschenkt wird.

6. Betriebskonzept / Kosten

Die Vorgaben, Ziele und Wirkungen des Sozialinspektorates werden aufgrund der Evaluation im Betriebskonzept folgendermassen umschrieben:

- Die Aufdeckungsquote von Sozialhilfemissbrauch bei zugewiesenen Fällen beträgt 15–20 %.
- Die Sachverhaltsabklärungen und die gewonnenen Erkenntnisse sind dokumentiert und durch standardisierte, vollständige Rückmeldungen an die zuweisenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie die Leitung Sozialberatung ausgewiesen.
- Der durchschnittliche Aufwand pro Abklärung beträgt 6.5 Stunden. Kurzabklärungen sind ausgewiesen.

- Hausbesuche und Tätigkeiten ausserhalb des Stadthauses machen ca. 60 % der aufgewendeten Zeit aus.
- Das ISP wird jährlich auf Kosten und Nutzen analysiert und die Wirkung bewertet.

Weiter sind im Betriebskonzept neben den Kosten die Rahmenbedingungen, die Aufgabenabgrenzungen und die verfügbaren Mittel/Arbeitsinstrumente festgehalten. Das Betriebskonzept ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Zentral für die Kosten ist der durchschnittlich erwartete Zeitaufwand pro Fall. Zu Beginn des Projektes wurde mit der hypothetischen Zahl von acht Stunden gerechnet. Es hat sich aber gezeigt, dass im Schnitt 6.5 Stunden notwendig sind. Daraus lassen sich die Kosten wie folgt ableiten:

	Anzahl Fälle	Anzahl Stunden	Total Stunden	Stundensatz	Total Kosten
Arbeitsstunden max.	90	6.5	585	Fr. 95.00	Fr. 55'575.00
Fahrzeiten max.		60	60	Fr. 95.00	Fr. 5'700.00
Fallbezogene Spesen (Abklärungen ausserhalb Schlieren, Hilfsmittel und anderes)					Fr. 10'000.00
Projektkosten pro Jahr (netto)					Fr. 71'275.00
MWSt. 7,7%					Fr. 5'488.00
Kosten/Jahr brutto					Fr. 76'763.00
Kosten 3 Jahre brutto					Fr. 230'289.00

Für das Jahr 2018 sind die anfallenden Kosten im Budget eingestellt.

7. Leistungsvereinbarung mit SoWatch GmbH

Bei der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden aufgrund der Evaluation die Stellvertretung der Aufgaben des ISP durch SoWatch GmbH und das Reporting (Falladministration) präzisiert, die Vertragsdauer und die Ziele gemäss Betriebskonzept aktualisiert. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf das Ende eines Kalendermonates. Als Vertragsbeginn ist der 1. Juni 2018 vorgesehen. Die Vereinbarung dauert längstens bis 31. Mai 2021.

Der Stadtrat beschliesst:

- Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - Das Betriebskonzept betreffend Sozialinspektorat der Stadt Schlieren wird genehmigt.
 - Die Leistungsvereinbarung mit der SoWatch GmbH betreffend "Internes Sozialinspektorat" für die Zeit vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 wird genehmigt.
 - Für die Entschädigung der Dienstleistungen während der Zeit von 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 wird ein Kredit von Fr. 230'000.00 zu Lasten Konto 420-3132.00 bewilligt.
- Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird das Ressort Alter und Soziales ermächtigt, die Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt grossmehrheitlich, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 10. Januar 2018

Der Präsident: John Daniels
Die Protokollführerin: Nicole Hollenstein

Bericht der RPK; Thomas Widmer

Thomas Widmer erklärt, dass die Fragen bezüglich Datenschutz zur Zufriedenheit geklärt werden konnten. Die Kosten sind moderat, die Abgrenzung der Arbeiten macht Sinn. Die Qualität der Sozialarbeit konnte erhöht werden. Die Kosten entsprechen in etwa der Höhe der Sozialhilfegelder, die aufgrund der Tätigkeiten des Sozialinspektorats eingespart werden konnten. Sozialarbeiter sind auf eine gute Zusammenarbeit mit ihren Mandanten angewiesen. Aus diesem Grund ist es für sie sehr nützlich, wenn sie bei Verdachtsfällen nicht selbst aktiv werden müssen. Wichtig ist aber auf jeden Fall, dass es keinen Generalverdacht gibt, eine Prüfung erfolgt nur, wenn ein Missbrauch vermutet wird. Das Geld wird hier sinnvoll investiert, die grosse Mehrheit der RPK unterstützt den Antrag.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Alter und Soziales

Stadtrat Christian Meier verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Dominik Ritzmann (Grüne) erklärt, dass die Fraktion SP/Grüne klar für die Bekämpfung von Sozialhilfebetrug ist. Sie ist aber dagegen, dass die Bezüger unter einen Generalverdacht gestellt werden. Es wird ein sehr hoher Aufwand betrieben, um nur ein paar wenige Fälle aufzudecken, die möglicherweise auch von der Sozialberatung selbst entdeckt worden wären. Die Stigmatisierung der Sozialhilfebezüger ist schon so weit fortgeschritten, dass diese oft froh sind, wenn sie kontrolliert werden. Zudem empfindet er es unverständlich, wenn die Sozialhilfebezüger unter Generalverdacht gestellt werden, während dies bei den Steuerzahlern, obwohl dort viel mehr hinterzogen wird, nicht gilt. Aus diesen Gründen lehnt die Fraktion die Vorlage ab. Vom Stadtrat möchte er gerne wissen, ob es stimmt, dass der Sozialinspektor der SoWatch den Einsatz eines Detektivs beantragen kann, der von der gleichen Firma stammt. Das wäre ganz klar ein Interessenskonflikt.

John Daniels (FDP) erklärt, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass in der Sozialhilfe, welche ein grosser Kostenfaktor ist, alles mit rechten Dingen zu und her geht. Wie der Bericht zeigt gelingt dies in Zusammenarbeit mit SoWatch. In den letzten Jahren wurden jeweils etwa 30 Missbrauchsfälle pro Jahr entdeckt, wodurch sich die zusätzlichen Kosten rechtfertigen lassen. Da es für die Stadt finanziell keinen Sinn machen würde, selbst ein Sozialinspektorat aufzubauen, macht die Zusammenarbeit mit SoWatch Sinn. Die FDP begrüsst die geplante Ausdehnung auf die Sozialversicherungen, weil da sehr viel ergaunertes Geld im Spiel sein kann. Irritiert hat einzig, dass die Missbrauchsfälle seit 2015 zugenommen haben. Als abschreckende Wirkung könnte bereits im "Intake-Verfahren" darauf hingewiesen werden, dass mit Kontrollen zu rechnen ist. Die FDP wird der Vorlage zustimmen.

Ressortvorsteher Alter und Soziales Christian Meier erklärt, dass seines Wissens SoWatch keine Detektive beauftragen kann. Er betont, dass kein Generalverdacht besteht, es wird nur bei einem begründeten Verdacht etwas unternommen.

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass die Stadt Zürich aufgrund eines Gerichtsurteils auf die Beschattung von Personen verzichtet. Deshalb möchte Sie wissen, ob in Schlieren trotz unsicherer Rechtslage weiterhin Observationen durchgeführt werden.

Ressortvorsteher Alter und Soziales Christian Meier antwortet, dass man in Schlieren der Auffassung ist, dass das Vorgehen rechtmässig ist. Es gab bisher auch noch keine Klagen.

Boris Steffen (SVP) erwähnt das Postulat von Thomas Grädel zur Schaffung eines Sozialdetektivs, welches Grundlage für das hier diskutierte Projekt war. Die erste Massnahme des Stadtrates mit dem Sozialinspektorat war nachvollziehbar. Der Betrieb hat nun aber gezeigt, dass auch Tätigkeiten ausser Haus wichtig sind. Die Zahlen beweisen, dass es Missbräuche gibt, auch wenn ein Teil davon sicher aus Nichtwissen geschah. Zudem soll das Sozialinspektorat auch eine präventive Wirkung entfalten, selbst wenn dies kaum beziffert werden kann. Im Schlussbericht wird klar aufgezeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Weiterführung wünschen. Die schwierige Rekrutierung vom Personal sowie die Platznot im Stadthaus sprechen zurzeit für eine externe Lösung. Der Stadtrat sollte jedoch auch eine eigene Lösung immer im Blickfeld haben. Die SVP ist mit der Umsetzung des Projektes zufrieden und unterstützt den Antrag des Stadtrates.

Rixhil Agusi-Aljili (SP) erklärt, dass gemäss Punkt 5.5 der Vereinbarung offenbar doch Detektive der SoWatch beauftragt werden können. Die Sozialarbeiter konnten auch vorher schon im Bedarfsfall Detektive beauftragen.

Hans-Ulrich Etter (SVP) war 12 Jahre Mitglied der Sozialbehörde. Der Vorwurf des Generalverdachts stimmt in keiner Weise. Die Sozialarbeiter müssen mit den Mandanten gut zusammenarbeiten können, was es schwierig macht, sie gleichzeitig zu kontrollieren. Für sie ist es ein grosser Vorteil, wenn sie ihren Verdacht einer unabhängigen Stelle melden können.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 22 zu 9 Stimmen:

1. Das Betriebskonzept betreffend Sozialinspektorat der Stadt Schlieren wird genehmigt.
2. Die Leistungsvereinbarung mit der SoWatch GmbH betreffend "Internes Sozialinspektorat" für die Zeit vom 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 wird genehmigt.
3. Für die Entschädigung der Dienstleistungen während der Zeit von 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2021 wird ein Kredit von Fr. 230'000.00 zu Lasten Konto 420-3132.00 bewilligt.
4. Mitteilung an
 - Abteilung Soziales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

Referentin des Stadtrates:

Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften**WEISUNG****1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Energiepolitik der Stadt Schlieren wird der Bau von Solaranlagen (Photovoltaik- und thermische Anlagen) zusammen mit Partnern auf privaten und städtischen Gebäuden gefördert. Die Stadt Schlieren wurde in den Jahren 2008, 2012 und zuletzt 2016 mit dem Label Energiestadt ausgezeichnet. Das Label ist als Leistungsausweis für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik der Stadt zu sehen. Unter anderem wurde als Ziel festgelegt, die städtischen Gebäude bis 2020 zu 100 % mit erneuerbarem Strom zu versorgen. Parallel dazu soll der Stromverbrauch bis 2020 um 5 % und bis 2035 um weitere 10 % gesenkt werden. Dies hat nicht ausschliesslich über den Kauf von Zertifikaten bzw. Stromprodukten zu geschehen, sondern der Strom soll zumindest teilweise auch auf dem Stadtgebiet erzeugt werden.

Solaranlagen werden im Rahmen eines speziellen Förderprogramms in Kooperation mit den EKZ seit 2009 unterstützt. Neben dem finanziellen Förderanreiz für Firmen und Private möchte die Stadt Schlieren die Installation von Photovoltaikanlagen zusätzlich fördern, indem sie als Vorbild vorangeht. Im Jahr 2005 wurde auf dem Gebäude Mühleacker 15 eine Solaranlage für die Erzeugung von Brauchwarmwasser installiert. Der Stadtrat bewilligte am 11. März 2013 die erste Photovoltaikanlage (9.2 kW) auf dem Stadthaus für Fr. 85'000.00. Mit GPB 33 vom 25. November 2013 bewilligte das Gemeindeparlament ein zweites städtisches Solarprojekt auf dem Werkhofgebäude mit einem Kredit von Fr. 290'000.00 für die Erstellung einer Photovoltaikanlage (57.3 kW).

Die baulichen Massnahmen wurden im Sommer 2016 im Rahmen der Werkhoferweiterung unter vorgängiger Renovation des Flachdachs ausgeführt.

2. Kurzbeschreibung der ausgeführten Arbeiten

Die Erstellung der Photovoltaikanlage umfasste folgende Arbeiten:

- Anpassung Flachdach
- Montage Photovoltaikanlage
- Elektroinstallation für PV-Anlage und Anbindung an das Netz
- Absturzsicherung auf Flachdach für Unterhalt der PV-Anlage.

Die 20,945 Kilowatt Photovoltaikanlage mit hochwertigen Modulen aus Deutschland produziert ungefähr 19'900 kWh pro Jahr. Der produzierte Strom wird primär im Werkhof verbraucht und der Überschuss wird ins Netz eingespeist. Die Lebensdauer beträgt mindestens 25 Jahre und die Anlage ist nahezu wartungsfrei.

3. Bauabrechnung

Die Bauabrechnung präsentiert sich wie folgt:

<i>Bereich</i>	<i>bewilligter</i>	<i>Bauab-</i>	<i>Differenz</i>
	<i>Kredit</i>	<i>rechnung</i>	
	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
Investitionen	230'000.00	187'156.45	-42'843.55
Unvorhergesehenes	20'000.00	49'027.30	29'027.30
Projektierung	40'000.00	37'600.00	-2'400.00
Total	290'000.00	273'783.75	-16'216.25
Subventionen swissgrid	0.00	11'875.00	
Total Investition	290'000.00	261'908.75	-28'091.25

Bei einzelnen BKP-Positionen sind folgende Mehr- oder Minderkosten entstanden.

<i>Bereich</i>	<i>Mehr- oder Minder-</i>	<i>Begründung</i>
	<i>kosten in Fr.</i>	
Investitionen	- 42'843.55	Die Anlage wurde von 57.3 kW auf 20.9 kW reduziert, weil nur die Dachfläche direkt über dem Bürotrakt sich aus statischen Gründen eignete und die EKZ Stromzuleitung sonst zu knapp bemessen wäre.
Unvorhergesehenes (Dachaufbau)	+ 29'027.30	Das Flachdach musste verstärkt werden.
Subventionen	- 11'875.00	Bei der Antragsstellung des Kredites war noch unklar, ob swissgrid eine Entschädigung entrichten würde.

Aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen Produktion und Verbrauch werden schätzungsweise 50 % des produzierten Solarstroms im Werkgebäude direkt verbraucht und die restlichen 50 % werden ins Netz eingespeist.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Die Bauabrechnung vom 2. August 2017 über den Einbau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs Bernstrasse 72 mit Kosten von Fr. 261'908.75 wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 29. November 2017

Der Präsident: John Daniels
Die Protokollführerin: Nicole Hollenstein

Bericht der RPK; John Daniels

John Daniels erklärt, dass die RPK die Abrechnung detailliert geprüft hat, wobei eine Frage in Zusammenhang mit einem Unternehmer aufgetaucht ist, der jeweils Sammelrechnungen für verschiedene Projekte ausgestellt hat. Der RPK wurde versichert, dass seit 2016 die Rechnungen nur noch projektspezifisch gestellt werden. Mit Erstaunen wurde festgestellt, dass auch hier das Projekt redimensioniert werden musste, weil die Statik des Daches falsch berechnet wurde und der Leitungsdurchschnitt für das vorgesehene Projekt ungenügend war. Erfreulich waren hingegen die Beteiligung von Swiss Grid an den Kosten sowie die Tatsache, dass 50 % des produzierten Stroms selbst gebraucht werden kann. Die RPK konnte keine Mängel in der Bauabrechnung feststellen und empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Stellungnahme der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

Stadträtin Manuela Stiefel verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Wendy Buck (SP) möchte gerne wissen, ob noch weitere Photovoltaikanlagen geplant sind.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass dies beim Büelhof nicht geplant ist, es aber sicher weitere Anlagen geben wird.

Andreas Kriesi (GLP) erklärt, dass die GLP die Vorlage annehmen wird, er aber noch Fragen hat. So fragt er sich, weshalb sich die Investitionen lediglich um 16.6 % reduzieren, wenn die Leistung um 63.5 % reduziert wird. In den Unterlagen war ein Förderprogramm Sonnenenergie aus dem Jahr 2011 zu finden, es gibt jedoch ein neueres aus dem Jahr 2015. Da stellt sich die Frage, welches für die Anlage auf dem Werkhof gültig ist. Schliesslich wird der jährlich budgetierte Betrag für die Sonnenenergie-Förderung jeweils nicht ausgeschöpft, was die Frage aufwirft, ob es nicht sinnvoll wäre, wieder einmal etwas Werbung dafür zu machen.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen der kleineren Investition und der Leistung gibt. Im Detail kann sie dazu aber nicht sofort Stellung nehmen.

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass dies in der RPK schon diskutiert wurde. Es gibt Investitionskosten, welche unabhängig von der Grösse der Anlage anfallen, deshalb können die beiden Abweichungen nicht direkt miteinander verglichen werden. Störend findet es der Quartierverein, dass im Vorfeld nicht genauer abgeklärt wurde, was auch realisiert werden kann.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz bestätigt, dass aufgrund der zu wenig stabilen Dachkonstruktion weniger Leistung erzielt werden kann. Für die Förderung der Sonnenenergie würde er gerne mehr Werbung machen, da stösst man aber schnell an Grenzen.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 31 zu 0 Stimmen:

1. Die Bauabrechnung vom 2. August 2017 über den Einbau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Werkhofs Bernstrasse 72 mit Kosten von Fr. 261'908.75 wird genehmigt

de Urdorf abzusprechen und bis Ende Februar 2017 in bereinigter Form in einer Synopse zusammenzufassen.

2. Anpassungsbedarf

Im Sinne der Zielsetzungen des Stadtrates Schlierens sowie des Gemeinderates Urdorf hat eine Arbeitsgruppe den Anschlussvertrag zur polizeilichen Zusammenarbeit gesamtheitlich, insbesondere jedoch hinsichtlich des Kostenteilers, geprüft. Zusammenfassend kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass der Vertrag grundsätzlich noch zeitgemäss ist und die darin festgelegten Modalitäten zur Zusammenarbeit nach wie vor angewandt werden können. Diesbezüglich drängen sich keine Anpassungen auf.

Hinsichtlich des Kostenteilers gelangte die Arbeitsgruppe zur Überzeugung, die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen der Stadtpolizei Schlieren/Urdorf sowie allfällige Erträge (ohne Bussgeldeinnahmen) inskünftig nicht mehr fix im Verhältnis 65 % Trägergemeinde und 35 % Anschlussgemeinde, sondern im Verhältnis des wirtschaftlichen Einwohnerbestandes, jeweils per 31. Dezember des Vorjahres, aufzuteilen.

3. Wichtigste Änderungen

Im Rahmen der Überarbeitung des Anschlussvertrags wurde die Gelegenheit wahrgenommen, verschiedene redaktionelle Anpassungen sowie geringfügige Änderungen zur Vereinfachung der Zusammenarbeitsprozesse vorzunehmen. Diesbezüglich wird auf die Begründungen in der beiliegenden synoptischen Darstellung des Anschlussvertrags verwiesen. Im Weiteren wird hier auf zwei wichtige Punkte eingegangen und es werden die Begrifflichkeiten genauer umschrieben.

3.1. Wirtschaftlicher Einwohnerbestand als Kostenteiler

Der Kostenteiler soll neu im Verhältnis des wirtschaftlichen Einwohnerbestandes pro Gemeinde, jeweils per 31. Dezember des Vorjahres, berechnet werden. Im wirtschaftlichen Einwohnerbestand sind auch Personen mit Wochen- oder Kurzaufenthalt und Asylsuchende erfasst. Dieser Kostenteiler wird auch vom Kanton für den Finanzausgleich, die Steuerkraftberechnung oder sonstige Kennzahlen verwendet. Mit der Anwendung des neuen Kostenteilers hätte sich per 31. Dezember 2016 die Kostenaufteilung für das Jahr 2017 wie folgt präsentiert:

	Wirtschaftlicher Einwohnerbestand per 31.12.2016	Aufteilung bisher in Fr. (Budget 2017)		Aufteilung nach Einwohnerbestand in Fr.	Verhältnis Einwohner
Gesamt	28'466	100 %	2'386'848.00	2'386'848.00	100 %
Schlieren	18'681	65 %	1'551'451.20	1'566'384.70	65,6 %
Urdorf	9'785	35 %	835'396.80	820'463.30	34,4 %

Wie aus der obenstehenden Zusammenstellung hervorgeht, hat die neue Kostenaufteilung gegenwärtig nur einen geringen Effekt, da der aktuell gültige Verteilschlüssel annähernd dem Verhältnis des Einwohnerbestandes der beiden Gemeinden entspricht. Bei einem Wachstum respektive bei einer Bevölkerungszunahme in Schlieren oder auch in Urdorf würde sich der Kostenverteiler inskünftig danach ausrichten. Dadurch müsste sich keine der beiden Gemeinden an den durch das Bevölkerungswachstum der anderen Gemeinden bedingten erhöhten Kosten für die Stadtpolizei Schlieren/Urdorf beteiligen.

3.2. Investitionen

Gemäss gültigem Anschlussvertrag teilen sich die beiden Gemeinden die Investitionen gemäss gültigem Kostenteiler. Neu beteiligt sich die Gemeinde Urdorf an den Investitionen indirekt über die Abschreibungen und Zinsen statt wie bis anhin direkt.

4. Rechtliches

Gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 liegt die Änderung des Anschlussvertrags in der Zuständigkeit des Gemeindeparlaments. Der Gemeinderat Urdorf hat dem Entwurf des Vertrags mit Beschluss vom 28. August 2017 – vorbehältlich Genehmigung durch den Stadtrat und das Gemeindeparlament der Stadt Schlieren – zugestimmt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Teilrevision des Anschlussvertrags betreffend die Übertragung der gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Gemeinde Urdorf auf die Stadt Schlieren gemäss separatem Text wird genehmigt.
 - 1.2. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 17. Januar 2018

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK; Thomas Grädel

Thomas Grädel erklärt, dass neben einigen Anpassungen im redaktionellen Bereich der finanzielle Verteilschlüssel nicht mehr starr ist. Bisher übernahm Schlieren 65 % und Urdorf 35 % der Kosten. Neu werden die Kosten anhand des Einwohnerbestandes ermittelt. Diese Anpassung ist aus Sicht der GPK gerecht, weshalb sie die Vorlage einstimmig unterstützt.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Sicherheit und Gesundheit

Stadtrat Pierre Dalcher verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 31 zu 0 Stimmen:

1. Die Teilrevision des Anschlussvertrags betreffend die Übertragung der gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Gemeinde Urdorf auf die Stadt Schlieren gemäss separatem Text wird genehmigt.
2. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

3. Mitteilung an
- Abteilung Sicherheit und Gesundheit
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

**228/2018 28.03.395 Forstrevier Limmattal-Süd, Vertragsanpassung
Beschluss GP: Vorlage Nr. 17/2017: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung des neuen Vertrags**

Referentin des Stadtrates: Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

1. Ausgangslage

Auf dem Stadtgebiet Schlieren befinden sich total rund 180 Hektaren Wald. Davon entfallen ungefähr 46 Hektaren auf Privatwald, inkl. 2.6 Hektaren Waldstrassen der Waldgenossenschaft Schlieren, 3 Hektaren befinden sich im Eigentum der Stadt und 131 Hektaren gehören der Holzkorporation Schlieren (HKS), welche im Jahr 1851 gegründet wurde und seit Jahrzehnten selbstständig ist.

Das Gemeindeparlament stimmte an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2012 dem Anschlussvertrag an das neue Forstrevier Limmattal-Süd per 1. Januar 2013 und dem Vertrag über das Forstrevier der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Schlieren und Urdorf zu.

Bereits nach fünf Jahren steht eine Anpassung des Forstreviervertrags an, da sich per 1. Januar 2018 die Gemeinde Uitikon dem Forstrevier anschliessen wird. Der Stadtrat Schlieren hat sich mit SRB 213 vom 28. August 2017 zum Vertragsentwurf vernehmen lassen.

2. Inhalt des neuen Forstreviervertrages

Die Änderungen im neuen Forstreviervertrag können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

- **Vertragspartner:** Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Schlieren, Urdorf und neu Uitikon bilden zusammen ein Forstrevier (Art. 1).
- **Vertragszweck:** Zweck des Forstreviers ist die fachgerechte und kostengünstige Pflege sowie die Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter. **Organisation:** Neu werden die Zusammensetzung und Konstituierung der Forstrevierkommission, die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters, die Aufgaben der geschäftsführenden Gemeinde gesondert und konkreter festgehalten (Art. 4–8).
- **Kosten und Verrechnung:** Der Inhalt in Bezug auf die Modalitäten für die Verrechnung des Personal- und Sachaufwandes an die Vertragsgemeinden (Verteilschlüssel gemäss Anhang 1 zum Vertrag) sind zusammengefasst umschrieben worden (Art. 9).
- Neu eingeführt wurden Artikel zu den Themen Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit, Infrastruktur, Haftung und Beanstandungen (Art. 10–13).

3. Finanzielles

Aufgrund des Voranschlages 2018 für das Forstrevier Limmattal-Süd entfällt auf die Stadt Schlieren gemäss Kostenverteilungsschlüssel ein Anteil von Fr. 29'944.00. Mit dem Beitritt der Gemeinde Uitikon reduzieren sich die Beiträge der Stadt Schlieren gegenüber heute um 3 %.

4. Rechtliches

Gemäss § 35 Ziff. 7 der Gemeindeordnung liegen Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Geschäftszweige in der Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes.

5. Schlussfolgerungen

Mit dem damaligen Anschluss der Stadt Schlieren an das neue Forstrevier Limmattal-Süd sowie der jetzt beantragten Neuaufnahme der Gemeinde Uitikon kommt für den Forst eine zukunftsgerichtete, für die Stadt Schlieren kostenoptimierte Lösung zum Tragen. Die Bewirtschaftung des Waldes und die Pflege eines für die urbane Bevölkerung immer wichtiger werdenden Naherholungsgebietes kann dadurch langfristig sichergestellt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Der neue Forstreviervertrag "Forstrevier Limmattal-Süd", gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 17. Januar 2018

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK; Daniel Wilhelm

Daniel Wilhelm erklärt, dass es eine Anpassung des Forstreviervertrages braucht, da sich per 1. Januar 2018 die Gemeinde Uitikon dem Forstrevier angeschlossen hat. Die Waldfläche von Uitikon beträgt gut 134 Hektaren, von Schlieren 184 Hektaren und insgesamt sind es 954 Hektaren Wald. Der Kostenverteilschlüssel reduziert sich zugunsten von Schlieren um 3 %. Neu im Vertrag sind auch Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit, Infrastruktur, Haftung sowie Beanstandungen/Streitigkeiten geregelt. Die GPK empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Stellungnahme der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

Stadträtin Manuela Stiefel verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Daniel Wilhelm (CVP) erklärt, dass die Fraktion CVP/EVP die Vorlage zur Annahme empfiehlt.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 31 zu 0 Stimmen:

1. Der neue Forstreviervertrag "Forstrevier Limmattal-Süd", gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.
2. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

**229/2018 28.03.398 Freiestrasse 4, Sennhof, Räumlichkeiten für die Stadtverwaltung
Beschluss GP: Vorlage Nr. 18/2017: Antrag des Stadtrats auf
Genehmigung des Mietvertrages mit der Sennhof AG Schlieren und
Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredits von
Fr. 86'920.00**

Referentin des Stadtrates:

Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

1. Ausgangslage

Das Stadthaus an der Freiestrasse 6 wurde 1978 erstellt und 1992 durch einen Anbau erweitert. 2005 beschloss der Stadtrat im Hinblick auf umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, den Standort der Stadtverwaltung an der Freiestrasse 6 beizubehalten. Zwischen 2008 und 2012 konnte das Raumangebot mit der Auslagerung der Hauswartwohnung, der Einrichtung des erweiterten Betriebsamtes im Untergeschoss und des Stadtbüros im Erdgeschoss von ca. 120 Arbeitsplätzen auf derzeit rund 130 Arbeitsplätze erweitert werden. Diese Erweiterung war kongruent mit den damals unter dem Stichwort "Schlieren 16'000" absehbaren Bedürfnissen, wobei die vollständige Raumausnutzung und damit der Abbau der Reserven bereits damals absehbar war.

Das zwischenzeitliche Wachstum auf rund 18'500 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Perspektive, dass bei weiter anhaltender guter Wirtschaftslage in den nächsten Jahren mit 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer weiteren Zunahme von Arbeitsplätzen zu rechnen ist, hat die Verantwortlichen veranlasst, bei den Abteilungen Daten zum mittel- und längerfristigen Raumbedarf für die Verwaltungstätigkeit zu erheben. Daraus resultiert, dass auf das Jahr 2020 mit einer Zunahme von ca. 16 bis 20 Arbeitsplätzen im Stadthaus gerechnet werden muss. In diesen Zahlen nicht berücksichtigt sind allfällige neue gesetzliche Aufgaben der Stadtverwaltung oder Anpassungen aufgrund von Kooperationen mit anderen Gemeinden.

Mit SRB 122 genehmigte der Stadtrat am 13. Juni 2016 für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie "Erweiterung Stadthaus" einen Kredit von Fr. 50'000.00. Im Rahmen der Studie wurden folgende Fragen und Aufgaben beantwortet und erörtert:

- Volumenstudie über Aufstockung und nördlichen Erweiterung Stadthaus
- Analyse von flexiblen Arbeitsplatzmodellen und Arbeitszeitmodellen
- Klärung der Verfügbarkeit von Mietflächen im Umfeld des Stadthauses für Auslagerungen
- Prüfung von externen Mietlösungen versus Aufstockung und Erweiterung Stadthaus
- Zusammenfassende Auslegeordnung 2020 mit Lösungsansätzen.

Die Suche nach geeigneten Mietobjekten in unmittelbarer Nähe zum Stadthaus wurde in den letzten Monaten intensiviert und mit einem Mietangebot an der Freiestrasse 4 vorerst abgeschlossen.

2. Aktuelle Platzsituation im Stadthaus

Aktuell sind die Platzverhältnisse im Stadthaus sehr eng und für viele Mitarbeitende unbefriedigend. In Anbetracht des Wachstums der Stadt drängen sich Lösungen auf. Die nachfolgende Übersicht der Nutzung und Dichte im Stadthaus zeigt folgendes Bild:

Geschoss	2. UG	1. UG	EG	1.OG	2.OG	3.OG	Total
Arbeitsplätze Total	0	28	38	34	35	0	135
Fläche Total	960.83	743.35	729.53	724.57	719.4	251.25	4128.93
Keine Arbeitsplatzfläche	960.83	486.85	161.3	254.53	253.86	227	2344.37
Nutzbare Bürofläche	0	256.5	568.23	470.04	465.54	24.25	1784.56
Büro m2 pro Platz	0.00	9.16	14.95	13.82	13.30	0.00	13.22

Heute stehen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter durchschnittlich 13.22 m² für einen Arbeitsplatz zur Verfügung. Dies entspricht einem tiefen Wert. In Vergleichen mit der Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Institutionen wird heute mit 15 bis 17 m² pro Mitarbeitende gerechnet. Die kalkulatorischen Mietkosten im Stadthaus betragen Fr. 390'000.00, was einem m²Preis von Fr. 218.00 oder Fr. 2'888.00 pro Arbeitsplatz entspricht.

3. Miete von Räumlichkeiten an der Freiestrasse 4

Mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie im Jahr 2016 wurden verfügbare Mieträumlichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Stadthaus seit Monaten beobachtet und verschiedene Alternativen geprüft, insbesondere das Angebot an der Freiestrasse 4, in unmittelbarer Nähe des Stadthauses.

Nachdem bereits im Jahr 2013 eine Auslagerung des Bereiches Stadtpolizei an die Stadtgrenze, Badenerstrasse 116/118, und 2016 an die Badenerstrasse 3 intensiv geprüft, aber verworfen wurde, wird an der Freiestrasse 4 direkt angrenzend an die Räume der Kantonspolizei eine Erdgeschossfläche von rund 250 m² frei. Diese Variante bietet die Chance, in der Stadt Schlieren für die Bevölkerung eine zentrale Anlaufstelle für polizeiliche Angelegenheiten zu schaffen und in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verschiedenen Synergien zu nutzen.

Mit der Eigentümerin der Immobilie Freiestrasse 4, Sennhof AG Schlieren, konnte folgendes Mietangebot ausgehandelt werden:

Jährlich wiederkehrender Mietzins (in Fr.)	Aufwand
Nettomietzins inkl. schlüsselfertiger Innenausbau	82'000.00
Heiz- und Nebenkosten Akonto	4'920.00
Nettoaufwand Miete zu Lasten Stadt (Kreditantrag)	86'920.00

Mit der vorliegenden Lösung an der Freiestrasse 4 können insgesamt bis zu 14 neue Arbeitsplätze geschaffen und der Bedarf mittelfristig gedeckt werden.

Von den 250 m² Nutzfläche belegt die Stadtpolizei Schlieren/Urdsdorf rund 180 m². Die Restfläche von 71 m² (ein Sitzungszimmer und ein Büro) werden von der gesamten Stadtverwaltung benützt. Somit ergibt sich insbesondere bei der Belegung der Sitzungszimmer im Stadthaus mehr Flexibilität.

Optional stehen im Gebäude an der Freiestrasse 4 im Weiteren Lagerräume im Untergeschoss zur Verfügung sowie Parkplätze in der Tiefgarage und im Umgebungsbereich.

Die von der Polizei Schlieren/Urdorf belegten Flächen werden der Kostenstelle Polizei belastet, woran sich die Gemeinde Urdorf mit ca. 35 % beteiligt.

4. Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten werden sich wie folgt auf den städtischen Haushalt auswirken:

<i>Bereich:</i>	<i>Kosten Fr.</i>
Reinigung 250 m ²	6'000.00
Strom	3'000.00
Unterhalt	<u>10'000.00</u>
Total Folgekosten	19'000.00

Für die 10 bis 15 neu einzurichtenden Arbeitsplätze werden Möbelkosten von rund Fr. 85'000.00 in der Kompetenz des Stadtrates anfallen.

5. Eckdaten des Mietvertrags

Der vorliegende Mietvertrag zwischen der Immobilieneigentümerin der Freiestrasse 4 und der Stadt Schlieren sieht folgenden wesentlichen Inhalt vor:

- Mietbeginn 1. April 2018, Mietdauer 20 Jahre.
- Der Mieterin wird eine einmalige Option/Mietverlängerung um zehn Jahre zugesprochen.
- Der Nettomietzins beträgt ab 1. April 2018 Fr. 82'000.00, ab 1. April 2038 Fr. 59'250.00.
- Der vorliegende Vertrag wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeindeparlamentes abgeschlossen und hat eine Gültigkeit bis 31. März 2038, optional bis 31. März 2048.
- Die Eigentümerin beteiligt sich mit ca. Fr. 350'000.00 am Mieterinnenausbau.

6. Schlussbemerkungen

Aktuell sind die Platzverhältnisse im Stadthaus sehr eng und für viele Mitarbeitende unbefriedigend. In Anbetracht dessen, dass das Wachstum der Stadt Schlieren auf 20'000 Einwohnende nach wie vor als realistisch eingeschätzt wird, drängen sich Lösungen auf.

Die von der Arbeitsgruppe "Raumbedarf 2020" erarbeiteten Grundlagen und Entscheidungskriterien zeigen auf, dass zurzeit die Miete der Räumlichkeiten an der Freiestrasse 4, in unmittelbarer Nähe zum Stadthaus, einer Aufstockung des Stadthauses vorzuziehen ist. Eine allfällige Aufstockung des Stadthauses (im Finanzplan 2017–2021 mit 1.5 Mio. Franken eingestellt) muss im Hinblick auf das weitere Wachstum der Stadt mittelfristig erneut im Detail geprüft werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1 Der Mietvertrag mit der Sennhof AG Schlieren betreffend die Geschäftsräumlichkeiten an der Freiestrasse 4, Schlieren, wird genehmigt und es wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 86'920.00 bewilligt.
 - 1.2 Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, den Mietvertrag einmalig ab 1. April 2038 um weitere zehn Jahre zu verlängern. Bei einer allfälligen Verlängerung des Mietvertrags reduziert sich der Kredit ab 1. April 2038 auf Fr. 64'170.00.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt grossmehrheitlich, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 31. Januar 2018

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass Parlamentsmitglied Pascal Leuchtmann zu diesem Geschäft in den Ausstand tritt.

Bericht der GPK; Peter Seifriz

Peter Seifriz erklärt, dass die Stadtpolizei das Stadthaus verlässt, weil die Stadtverwaltung dringend mehr Büroplätze benötigt und nun zusammen mit der Kantonspolizei am gleichen Standort Synergien genutzt werden können. Vor allem der gemeinsame Polizeischalter ist auch für die Bevölkerung ein grosser Vorteil. Die Stadtpolizei unterstützt dieses Vorhaben gemäss Aussage des Ressortvorstehers. Zudem hat die Vermieterin in Aussicht gestellt, dass leer werdende Wohnungen in Zukunft dazu gemietet werden können. Auf Vorschlag der GPK wurde der integrierte Aussenparkplatz in den Mietvertrag aufgenommen. Das entstehende Sitzungszimmer soll in erster Linie von der Polizei und nach Absprache auch von der Verwaltung genutzt werden. Für die Mehrheit der GPK ist die relativ lange Mietdauer von fix 20 Jahren mit einer möglichen Verlängerung von weiteren 10 Jahren vertretbar. Der Mietzins ist im Vergleich mit ähnlichen Standorten als marktüblich zu bezeichnen. Positiv ist auch, dass die Vermieterin schon jahrzehntelang in Schlieren verwurzelt ist. Die GPK befürwortet grossmehrheitlich die Vorlage des Stadtrates.

Stellungnahme der Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

Stadträtin Manuela Stiefel verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Songül Viridén (GLP) erklärt, dass Standort, Grösse und die zeitliche Verfügbarkeit sicher optimal sind. Hingegen hat sich die GLP gefragt, ob ein Mietvertrag über 20 Jahre richtig ist, da über diese Zeitspanne nur schwer geplant werden kann, wie sich der Bedarf von Büroräumen entwickelt. Nach einem allfälligen Ausbau des Stadthauses könnte man plötzlich zu viel Platz haben. Die Rendite der Vermieterin in Anbetracht der von ihr übernommenen Investitionskosten scheint doch sehr hoch zu sein. Die GLP hätte lieber eine kürzere Mietdauer gehabt, aber da die Vorteile überwiegen, unterstützt sie den Antrag des Stadtrates.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass bei den Investitionen ein Kostendach fixiert ist. Wenn es also teurer wird, geht es zulasten der Vermieterin. Insgesamt ist es sicher ein guter Vertrag.

Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit Pierre Dalcher ist es wichtig zu betonen, dass die Zusammenlegung der beiden Polizeiposten auch von der Kantonspolizei angestrebt wird. Dies soll in Zukunft auch in anderen Gemeinden realisiert werden. Für die Bevölkerung ist es so viel einfacher und dank des Standortes kann auch der Schutz der Mitarbeitenden des Stadthauses weiterhin gewährleistet werden.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 30 zu 0 Stimmen:

1. Der Mietvertrag mit der Sennhof AG Schlieren betreffend die Geschäftsräumlichkeiten an der Freiestrasse 4, Schlieren, wird genehmigt und es wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 86'920.00 bewilligt.
2. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, den Mietvertrag einmalig ab 1. April 2038 um weitere zehn Jahre zu verlängern. Bei einer allfälligen Verlängerung des Mietvertrags reduziert sich der Kredit ab 1. April 2038 auf Fr. 64'170.00.
3. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

230/2018 18.04.80 Postulat von Gaby Niederer betreffend "Defibrillatoren auf Gemeindegebiet" Beschluss GP: Antrag auf Abschreibung

1. Postulat

Am 18. Oktober 2016 ist das folgende Postulat von Gaby Niederer eingegangen und am 14. November 2016 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

„Defibrillatoren auf Gemeindegebiet

Alleine in der Schweiz erleiden jährlich 8000 Menschen einen Herzstillstand. Es kann jeden treffen. Verschiedene Studien haben ergeben, dass in der kardiopulmonalen Reanimation geschulte Laien und das Anbringen von einfach zu bedienenden, automatischen Defibrillatoren Leben retten können. Vor wenigen Wochen ereignete sich auf dem Stadtplatz in Schlieren ein medizinischer Notfall. Beherzt haben zwei Personen wiederbelebende Sofortmassnahmen ergriffen. Dem Vernehmen nach haben sich Anwesende des Geschehens gefragt, an welchem Standort der nächste Defibrillator stationiert sei, der die Retter hätte unterstützen können.

Eine gute Frage. Die Probe aufs Exempel hat ergeben, dass eine entsprechende Schliere-mer Standortliste der Geräte nicht in adäquater Zeit gefunden werden kann bzw. es viel zu lange dauert. Die Zeit drängt. Innerhalb 3-5 Min. nach Herzstillstand bzw. Kammerflimmern muss der Defibrillator zum Einsatz kommen können, sonst ist mit ernststen Folgeschäden bzw. mit dem Versterben des Betroffenen zu rechnen. Via Smartphone kann weder auf der Homepage der Stadt Schlieren, noch via Google, noch auf der Schlieren-App rasch und effizient eine Standortliste der auf Gemeindegebiet stationierten Defibrillatoren gefunden werden. Auch die Homepage der Feuerwehr hilft da nicht weiter.

Ich bitte den SR zu prüfen

- *wie sichergestellt werden kann, dass jede Person die an einen solchen medizinischen Notfall gerät, innert kürzester Zeit auf der Schliere-mer Homepage, der Schlieren-App und via Google in Erfahrung bringen kann, wo der nächste Defibrillator stationiert ist.*
- *wie sichergestellt werden kann, dass neu installierte Geräte bzw. entfernte Geräte auf Gemeindegebiet erfasst werden.*
- *ob und wie sichergestellt werden kann, dass die gemeldeten Geräte auch wirklich zur Verfügung stehen und nicht in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum befestigt sind (Bsp. ZKB).*

- *ob und wie die Geräte auch nach den Öffnungszeiten der Standorte zur Verfügung stehen können.*
- *ob die Standorte der Geräte via Rettungsdienst des Spital Limmattals der Einsatzleitzentrale Schutz und Rettung bekannt gegeben werden kann, damit die aufgebotene Rettungseinheit 144 noch vor ihrem Eintreffen aussagen kann, wo sich der nächste Defibrillator befindet (analog Verfahren versch. Städte im Tessin).*
- *ob es sinnvoll wäre, in den Einkaufszentren auf Gemeindegebiet und in öffentlichen Gebäuden über Defibrillatoren zu verfügen, bzw. die entsprechende Zusammenarbeit mit den Immobilienbetreibern betreffend Installation, Unterhalt und Kostenfrage zu suchen.“*

2. Bericht an das Gemeindeparlament

Für die Platzierung von Defibrillatoren im öffentlichen Raum wie auch auf Privatgrund, mit erster Priorität im Zentrum, hat die Stadt bereits im Jahr 2013 erste Abklärungen getroffen. Aufgrund des damaligen eher passiven Verhaltens seitens privater Grundeigentümer wurde die Stadt bei ihren eigenen städtischen Liegenschaften aktiv. Es wurden Defibrillatoren im Innern von Schulanlagen, im Stadthaus etc. montiert, welche jedoch keine 24-Stunden-Zugänglichkeit gewährleisten. Der Stadtrat hat das Anliegen der Postulantin zum Anlass genommen, nochmals mit einzelnen Arealbesitzern bezüglich Defibrillatorenstandorte in Kontakt zu treten. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv und ermutigend.

Auch private Eigentümer von Immobilien mit öffentlichen oder auch halböffentlichen Nutzungen (Einkauf, Arbeitsplatzgebiete etc.) sind sich bewusst, dass bei Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand die ersten Minuten entscheidend sind. Wie die Postulantin erwähnt, gehen einem Herz-Kreislauf-Stillstand fast immer ein Herzinfarkt und eine Herzrhythmusstörung voraus. In der Folge kann es zum plötzlichen Stillstand des Kreislaufs kommen, welchem mit einem raschestmöglichen Einsatz eines Defibrillators entgegengewirkt werden kann, womit sich die Überlebenschance für den Patienten erhöht.

Bei einer Zusammenarbeit zwischen der Stadt und privaten Grundeigentümern kann eine sinnvolle Stadtgebietsabdeckung erfolgen.

Projekt "20 öffentliche Defibrillatoren bis 2020"

Gemeinsam mit privaten Immobilieninvestoren und grossen Ankermietern im Shoppingbereich startet die Stadt Schlieren nun unter Federführung der Standortförderung (private Areale) und des Bereichs Liegenschaften (städtische Gebäude) das Projekt "20 öffentliche Defibrillatoren bis 2020". Die Projektidee besteht darin, dass für jeden Defibrillator im städtischen öffentlichen Raum auch ein Gerät auf privat zugänglichem Areal montiert wird. Dabei soll der Zugriff rund um die Uhr gewährleistet sein.

Bei den städtischen Anlagen handelt es sich um das Stadthaus, die Stadtbibliothek, alle Quartierschulanlagen, den Stadtplatz und das Feuerwehrgebäude. Ein während 24 Stunden zugänglicher Defibrillator soll bis 2020 zum Gebäudestandard aller städtischen Immobilien gehören. Mögliche Standorte bei den Kirchen wie auch beim Gemeinschaftszentrum "Stürmeierhuus" werden ebenfalls geprüft.

Bei den privaten Arealen handelt es sich um das Sony-, Wagi-, Gaswerk- und Rietparkareal. Bei den Shoppingcentern sind Kontakte zum Lilie Shoppingpoint, zu parkside, Bauhaus und Wagi-shopping aufgebaut worden, wobei durchgehend positive Rückmeldungen erfolgten. Zudem ist ein Sponsoring für einen Defibrillator seitens des Lions Club Limmattal eingegangen.

Für die städtischen Gebäude belaufen sich die Kosten pro Gerät auf ca. Fr. 6'000.00. Diese sinnvolle Investition wird in Etappen bis 2020 budgetiert und ausgeführt. Die Öffentlichkeit wird nach den Meilensteinen von zehn, respektive zwanzig montierten Geräten informiert.

Kommunikation via Apps

Die Sicherstellung, dass die wenigen und aber insbesondere neu installierten Defibrillatoren auf betriebstauglichen Apps wie www.herzsicher.ch, der Schlieren-App, der städtischen Website etc. zu finden sind, liegt bei den Projektverantwortlichen. Dazu gehört auch die regelmässige Information an die Rettungsdienste von Polizei, Spital Limmattal sowie Schutz und Rettung.

Wie die obigen Ausführungen zeigen wird dem Anliegen des Postulates demnächst entsprochen, weshalb es abgeschrieben werden kann.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Gaby Niederer betreffend "Defibrillatoren auf Gemeindegebiet" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass ein Herzstillstand jeden treffen und ein schnelles Eingreifen Leben retten kann. Die Antwort des Stadtrates hat sie sehr gefreut. Die Idee, dass für jeden im öffentlichen Raum montierten Defibrillator auch einer auf privatem Grundstück dazu kommt, findet sie gut. Bis 2020 entsteht ein sinnvoll koordiniertes Netz von Geräten, das rund um die Uhr zugänglich sein wird. Schwieriger ist die Kommunikation. Zurzeit ist es nicht möglich, in vernünftiger Zeit herauszufinden, wo sich das nächste Gerät befindet. Da es nach der Alarmierung durchschnittlich zehn Minuten dauert, bis Rettungskräfte vor Ort sind, ist dies aber sehr wichtig. Oft hört man, dass man sich nicht zutraut, so ein Gerät zu benutzen. Deshalb wäre es sehr gut, wenn jeder sein Wissen regelmässig überprüfen würde. Leider gibt es in Schlieren keinen Samariterverein mehr, der solche Kurse anbieten würde. Aus diesem Grund empfiehlt sie dem Stadtrat, sich dafür einzusetzen, dass die interessierte Bevölkerung Gelegenheit bekommt, sich mit einem Defibrillator vertraut zu machen. Das Postulat ist fundiert geprüft worden und es liegt ein Umsetzungsplan vor, weshalb sie mit der Abschreibung des Postulates einverstanden ist.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel findet es ebenfalls wichtig, dass die Standorte bekannter werden. Leider gibt es keinen Samariterverein mehr. Die Stadt wäre sicher bereit, Räumlichkeiten für einen Kurs zu organisieren, sie wird dies aber nicht gratis anbieten. Ideal wäre ein Organisator, der dies dauerhaft anbietet, zum Beispiel Freizeit Schlieren.

Walter Jucker (SP) erklärt, dass es ein App gibt, wo die Defibrillatoren zu finden sind. Die aufgeführten Kosten für einen Defibrillator sind sicher zu hoch, da kann der Stadtrat günstiger beschaffen.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Gaby Niederer betreffend "Defibrillatoren auf Gemeindegebiet" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.
2. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

231/2018 36.07

**Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Veloabstellplatz
Bahnhof Schlieren Nord"
Überweisung**

Am 8. Dezember 2017 ist das folgende Postulat von Dominik Ritzmann eingegangen:

"Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Veloabstellfläche am Bahnhof Schlieren Nord vergrössert werden kann.

Begründung

Die Kapazität der Veloabstellfläche am Schlieremer Bahnhof Nord, welche sich unter der Engstringerbrücke befindet, wird den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. Selbst an den kalten Tagen findet man je nach Tageszeit kaum einen Platz, wenn man sein Velo so abschliessen will, dass es nicht davongetragen werden kann. Im Sommer wurde mir auch schon das Bremskabel rausgerissen, weil die Velos so nahe beieinander standen, dass sich die Lenker in den Kabel der anderen Velos verhedderten. Wenn Schlieren den Langsamverkehr ernsthaft fördern will, braucht es genug Veloabstellplätze. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel eine doppelstöckige Veloabstellanlage, wie man sie z.B. am Bahnhof Altstetten antrifft."

Begründung

Dominik Ritzmann (Grüne) erklärt, dass die Kapazität der Veloabstellfläche am Schlieremer Bahnhof Nord den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht wird. Selbst an kalten Tagen findet man kaum einen Platz. Auf der Südseite wird vermutlich mit der Neugestaltung des Bahnhofareals eine Verbesserung eintreten. Aber auch im Norden wurde und wird viel gebaut, was zu mehr Veloverkehr an den Bahnhof führen wird. Eine Möglichkeit für die Verbesserung der Lage wäre eine doppelstöckige Veloabstellanlage, wie man sie auch am Bahnhof Altstetten findet.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Dominik Ritzmann betreffend „Veloabstellplatz Bahnhof Schlieren Nord“ wird an den Stadtrat überwiesen.
2. Mitteilung an
 - Postulant
 - Abteilung Bau und Planung
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

232/2018 36.05.30

**Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi"
Beschluss GP: Antrag auf Ablehnung**

1. Motion

Am 18. April 2017 ist die folgende Motion von Gaby Niederer eingegangen und am 3. Juli 2017 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

„Wir beauftragen den Stadtrat für Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften in den vom ÖV ungenügend erschlossenen Aussenquartieren ein Ruftaxi als Pilotversuch über die Dauer von 1-2 Jahren als Ergänzung zum ÖV einzurichten. Die vom Stadtrat in seinem Bericht zum Postulat Niederer, „Ruftaxi“ vom 6. Februar 2017 an das Gemeindeparlament

ausgeführte "Variante 2" soll weiterverfolgt, konkretisiert und eine praxistaugliche Vorlage zuhanden des Parlaments ausarbeitet werden. Der Rayon, der zur Nutzung dieses Angebot berechtigt, ist im Hinblick auf Distanz und unter Berücksichtigung der Topographie zu definieren. Die Kostenbeteiligung des Nutzers sollte Fr. 5.00 pro Fahrt nicht übersteigen.

Begründung

Aus der Diskussion um die Initiative "Schlieremer Ortsbus" ist bekannt, welche Gebiete ungenügend an den ÖV angeschlossen sind. Betroffen sind rund 15% der Schlieremer Bevölkerung (Schlierenberg ca. 400 EW und Gebiete rund um die Kampstrasse ca. 760 EW, Lättenstrasse ca. 680 EW, Langackerstrasse ca. 800 EW). Obwohl in Zukunft die Realisierung gewisser stadträtlicher Vorhaben zu einer besseren Erschliessung beitragen würde, gibt es in Schlieren weiterhin Gebiete, die ungenügend an den ÖV angebunden bleiben.

Die ungenügende Anbindung der Liegenschaften in den Aussenquartieren an den ÖV machen einerseits die Distanz, andererseits die beachtlichen Steigungen im Gelände aus. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung, ist eine gute Anbindung ans Schlieremer Zentrum elementar, damit ältere Personen möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen können. Zudem kann ein Ruftaxi zur sozialen Integration und zur Sicherheit beitragen. Eine gute ÖV-Anbindung aller Liegenschaften der Stadt ist für Schlieren eine Attraktivitätssteigerung. Die zu erwartenden Kosten von rund Fr. 45'000.00 pro Testjahr halten sich in einem überschaubaren Rahmen. Für ein Ruftaxi sind keine baulichen Massnahmen erforderlich. Ausserdem räumt der Stadtrat in seinem Bericht an das Gemeindeparlament zum Postulat Niederer "Ruftaxi" vom 6. Februar 2017 ein, dass das Anliegen, ein Ruftaxi einzurichten, berechtigt sei."

2. Bericht an das Gemeindeparlament

2.1. Ausgangslage

Die Motion verlangt den Pilotbetrieb eines Ruftaxis in die Gebiete Schlierenberg, Kampstrasse, Lättenstrasse und Langackerstrasse für 1 bis 2 Jahre. Das Angebot soll in Ergänzung zum Angebot des öffentlichen Verkehrs der Bevölkerung in den bezeichneten Aussenquartieren zur Verfügung stehen.

2.2. Stellungnahme des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV

Zur Erschliessungssituation in Schlieren im Allgemeinen und dem vorgesehene Ruftaxiangebot im Speziellen nimmt der für die Gestaltung des Angebotes an öffentlichen Verkehrsmitteln zuständige Zürcher Verkehrsverbund ZVV wie folgt Stellung:

"Bestellung und Finanzierung

Wir betrachten das vorliegende Angebot aufgrund des geplanten eingeschränkten Nutzerkreises und der fehlenden Erschliessungspflicht nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsangebots (unabhängiges Transportangebot der Stadt Schlieren). Dieses ist daher unabhängig vom übrigen ÖV-Angebot zu organisieren und zu finanzieren (direkter Vertrag zwischen dem Taxihalter und der Stadt Schlieren). Allfällige Einnahmen würden umgekehrt direkt an die Stadt Schlieren gehen. Der ZVV macht keine Vorgaben bezüglich der gewählten Nutzungstarife. Falls die Stadt Schlieren ZVV-Tickets akzeptieren würde, würde der ZVV keine Einnahmenanteile gewähren. Wir möchten darauf verweisen, dass ähnliche Angebote in anderen Gemeinden jeweils schwach genutzt wurden und dementsprechend hohe Kosten/Nutzer verursachten.

Kommunikation

Wegen der geplanten Einschränkungen würden wir das Angebot nicht in den elektronischen Fahrplan des ZVV aufnehmen. Eine Publikation wäre für die ÖV-Nutzer verwirrend und würde daher zu vielen unerwünschten Missverständnissen führen.

Konzession

Die Fahrzeugkapazität des Ruftaxis ist ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Konzessionspflicht. Die Konzessionspflicht ist in der Verordnung des Bundes über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11) geregelt. Falls nur Fahrzeuge für maximal neun Personen inklusive Fahrer eingesetzt werden, dürfte gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a keine Konzession oder Bewilligung für den Betrieb des Ruftaxis nötig sein. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt die Konzession und entscheidet in Zweifelsfällen über deren Notwendigkeit.

Aushänge / Stelen

Falls die Stadt Schlieren das Angebot mittels eines Aushangs an der Anfangs-/Endhaltestelle oder in den Quartieren kommunizieren will, so muss sich die verwendete Stele und der Aushang deutlich vom ZVV-Standard unterscheiden. Grund: Die öV-Kunden müssen deutlich erkennen, dass es sich beim Ruftaxi um ein von der Stadt Schlieren betriebenes Transportangebot mit beschränktem Nutzerkreis handelt."

2.3. Mögliche Umsetzung

Es wurden diverse Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Das Anliegen der Motionärin liesse sich beispielsweise im Rahmen eines zweijährigen Testbetriebs gemäss dem nachfolgend skizzierten Vorgehen umsetzen.

2.3.1. Gebietsausscheidung und Nutzungsberechtigung

Die Gebiete der zur Benutzung des Ruftaxiangebotes berechtigten Bevölkerung werden wie folgt festgelegt:

Alter Zürichweg (Schlierenberg) ca. 400 Einwohner;

Kampstrasse ca. 760 Einwohner;

Lättenstrasse ca. 680 Einwohner;

Langackerstrasse ca. 800 Einwohner;

Die einzelnen Liegenschaften, die in den berechtigten Gebieten liegen, sind im Plan "Gebietsberechtigung" eingezeichnet. Zur Nutzung des Ruftaxis berechtigt sind Personen, deren Wohnsitz gemäss Einwohnerkontrolle der Stadt Schlieren in einer Liegenschaft in einem berechtigten Gebiet liegt.

2.3.2. Betriebszeiten

Das Ruftaxi verkehrt während des ganzen Jahres täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Es verkehrt maximal zweimal pro Stunde von den berechtigten Gebieten zum Taxistandplatz Bahnhof Schlieren und zurück. Bei der Rückfahrt wird das Ruftaxi zum Start-/Zielort, Taxistandplatz Bahnhof Schlieren bestellt. Damit das Taxi mehrere Fahrgäste mit der gleichen Fahrt aus einem bestimmten Aussenquartier abholen kann, sind die Fahrten mindestens 30 Minuten im Voraus zu bestellen.

2.3.3. Fahrplan

Der Fahrplan wird wie folgt ausgestaltet:

Lättenstrasse	volle Stunde (Abfahrt Bahnhof) 5 Minuten nach der vollen Stunde (Abholung vor Haustür) und 30 Minuten nach der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof) 35 Minuten nach der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)
Langackerstrasse	10 Minuten nach der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof) 15 Minuten nach der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

und

20 Minuten vor der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof)

15 Minuten vor der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

Alter Zürichweg

15 Minuten nach der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof)

20 Minuten nach der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

und

15 Minuten vor der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof)

10 Minuten vor der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

Kampstrasse

15 *(20) Minuten nach der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof)

25 Minuten nach der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

und

15 *(10) Minuten vor der vollen Stunde (Abfahrt Bahnhof)

5 Minuten vor der vollen Stunde (Abholung vor Haustür)

*Führt die Rückfahrt nur ins Gebiet Kampstrasse, weil ins Gebiet Alter Zürichweg keine Hin- oder Rückfahrten bestellt sind, fährt das Ruftaxi 5 Minuten später los, damit die Abholzeit an der Kampstrasse unverändert bleibt.

2.3.4. Tarif und Billettbezug

Der Tarif für die Benutzung des Ruftaxis beträgt Fr. 5.00 pro Einzelfahrt und Person. Es dürfen nur die von der Stadt zur Verfügung gestellten Billetts verwendet werden. Die Billetts sind im Online-Schalter oder im Stadtbüro zu beziehen. Der erstmalige Bezug muss im Stadtbüro oder im Sekretariat der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen, gegen Vorweisen eines Identitäts- und eines Wohnortsnachweises und mit sofortiger Barzahlung erfolgen. Die Billetts sind persönlich und nicht übertragbar.

Es können maximal 20 Billette pro berechnete Person und Monat bezogen werden. Die Stadt kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

2.3.5. Kosten / Personalaufwand

Die auf Basis der Erfahrungen anderer Gemeinden geschätzte Inanspruchnahme des Angebotes führt zu ca. 5'000 Einzelfahrten à Fr. 15.00 pro Jahr. Unter Abzug der Billettkosten hat die Stadt Schlieren mit geschätzten Kosten von Fr. 50'000.00 pro Jahr zu rechnen. Zudem fallen einmalige Kosten für die Implementierung des Billettverkaufs in die IT-Lösung der Stadt und für Informationsmaterial und Signalisation von geschätzten Fr. 10'000.00 an.

Der interne Personalaufwand wird auf 30 bis 50 Arbeitsstunden pro Jahr geschätzt. Dies unter der Annahme, dass ein Grossteil der Kunden beim Billettkauf den Onlineschalter benutzt und nur die Erstbestellungen im Stadtbüro oder im Sekretariat Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen erfolgen.

2.3.6. Betriebsführung

Die Betriebsführung wird dem Taxiunternehmen Central Taxi, Schlieren, übertragen. Die Einzelheiten der Betriebsführung sind im Vertrag "Betrieb des Ruftaxis in der Stadt Schlieren" geregelt.

2.3.7. Finanzierung

Für den Testbetrieb von zwei Jahren ist ein Kredit von Fr. 110'000.00 zu genehmigen. Wird das Angebot nach der zweijährigen Pilotphase definitiv eingeführt, ist dazu vom Gemeindeparlament eine wiederkehrende Ausgabe von geschätzten Fr. 50'000.00 pro Jahr zu genehmigen.

Werden die Fr. 110'000.00 vor Ablauf der zwei Jahre erreicht, endet der Versuchsbetrieb entsprechend vorzeitig. Nach Ablauf des Versuchsbetriebes wird die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen in einem Bericht an den Stadtrat eine Auswertung vornehmen und allenfalls Antrag auf eine definitive Einführung des Angebotes stellen.

2.4. Erwägungen

Das skizzierte Vorgehen würde, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Legitimation der Angebotsnutzer, einen grossen administrativen Aufwand bedingen. Zudem würde die Festlegung des Perimeters, innerhalb dessen Einwohnerinnen und Einwohner zur Nutzung des Ruftaxis berechtigt wären, bei vielen potentiellen Nutzerinnen und Nutzern, die ausserhalb des Perimeters wohnen, zu einem Gefühl der Benachteiligung und damit zu Unmut führen. Zu Unsicherheiten würden zudem beispielsweise Situationen führen, in denen eine im Perimeter wohnende Person mit einem Besuch ins Zentrum fahren und somit den Dienst nutzen möchte.

Der Zusatznutzen des Angebots vermöchte den erheblichen administrativen Mehraufwand nicht zu rechtfertigen. In Anbetracht des schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses ist auf die Einrichtung eines Ruftaxis zu verzichten und die Ablehnung der Motion zu beantragen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Die Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi" wird abgelehnt.

Behandlung im Gemeindeparlament

Gaby Niederer (QV) erklärt, dass im Bericht des Stadtrates von 2'640 potentiell berechtigten Ruftaxi-Nutzern ausgegangen wird, was rund 15 % der Bevölkerung entspricht. Das Ruftaxi ist als Ergänzung zum ÖV gedacht und hat darum nichts mit dem ZVV zu tun. Wer berechtigt ist, das Ruftaxi zu benutzen, muss noch definitiv ausgearbeitet werden. Der Bericht an das Parlament zeigt, dass der Stadtrat nicht verstanden zu haben scheint, um was es bei der Motion geht. Die Kosten von Fr. 110'000.00 für einen zweijährigen Pilotbetrieb scheinen zwar hoch zu sein, aber dafür erhält man auch sehr viel. An 7 Tagen von 6 Uhr bis Mitternacht profitieren die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner vom Angebot. Sie ist der Meinung, dass es eine Ausschreibung braucht, da es vermutlich auch mit weniger Aufwand möglich wäre. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass mit diesem Angebot die Möglichkeit besteht, dass ältere Menschen länger zu Hause bleiben können, wodurch Pflegekosten und Ergänzungsleistungen entfallen. Der administrative Aufwand ist aus ihrer Sicht nicht sehr hoch und könnte mit geeigneten Massnahmen noch verkleinert werden. Ein Einwohner könnte sich um Beispiel einmalig ausweisen und erhält dann einen Ausweis, der ihn zum Benutzen des Ruftaxis berechtigt. Weiter befürchtet der Stadtrat, dass sich Einwohner benachteiligt fühlen könnten, weil sie sehr nahe am Perimeter wohnen, aber nicht berechtigt sind, das Angebot zu nutzen. Dies ist aber ganz normal, dass es Angebote gibt, die nicht für alle Personen gelten. Die Stellungnahme des ZVV ist unerheblich, da das Ruftaxi nicht zum ÖV-Angebot gehört. Es braucht keine Konzession oder Haltestellenmarkierungen und auch keine Fahrpläne. Sammeltaxis findet sie weder sinnvoll noch praktikabel. Es braucht keine Einschränkung der Fahrten pro Stunde, das Ruftaxi soll sich nach dem effektiven Bedarf richten. Da noch nicht klar ist, wie stark das Angebot genutzt werden würde, braucht es eben einen Pilotbetrieb. Der Zusatznutzen eines Ruftaxis für Schlieren steht in einem guten Verhältnis zum Aufwand. Aus diesem Grund stellt sie den **Antrag auf Erheblicherklärung der Motion**.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass der Stadtrat bei einer Erheblicherklärung sofort mit einem Umsetzungsvorschlag gemäss dem vorliegenden Bericht reagieren würde. Die Stellungnahme des ZVV ist durchaus wichtig. So ist klar, dass das Ruftaxi nie ein Teil des ÖV, nicht in den Fahrplänen zu finden sein wird und dass es keine Unterstützungsgel-

der vom ZVV geben wird. Wenn die Anzahl Fahrten nicht beschränkt wird, würden die Ausgaben sicher höher sein. Die Kosten beruhen auf zwei Fahrten pro Stunde. Man hat für die Betriebsführung bewusst ein Schlieremer Unternehmen gewählt, da für einen Pilotversuch eine Ausschreibung nicht sinnvoll wäre. Bei einer Verstetigung des Angebots müsste dann sicher ausgeschrieben werden. Der Stadtrat hat sich intensiv mit der Materie befasst und wenn nun einzelne Faktoren geändert werden, kann dies den Versuch massiv verteuern. Aus diesen Gründen ist er für die Ablehnung der Motion.

Rolf Wegmüller (CVP) erklärt, dass 2006 ein Postulat betreffend Ortsbus eingereicht wurde, worauf der Stadtrat in seinem Bericht eine Luxusvariante als Pilotversuch aufzeigte, die niemand wollte. Bei der Volksinitiative wurde vonseiten der SVP gesagt, dass man ein Ruftaxi wie in Kloten unterstützen würde. Nun fährt ein Postauto von Schlieren nach Urdorf, was dem Stadtrat zu genügend scheint, weshalb er wieder mit einer Luxuslösung kommt, die im Rat keine Chance haben wird. Wie von der Motionärin gesagt, geht es nicht darum, einen fixen Fahrplan einzurichten. Es soll die Möglichkeit bestehen, unkompliziert und nach Bedarf ein Taxi bestellen zu können. Da gewisse Gebiete in Schlieren mit dem ÖV noch immer nicht bzw. schlecht erschlossen sind, möchte die Fraktion CVP/EVP die Motion nicht ablehnen, sondern wünscht vom Stadtrat, dass eine konkrete und realistische Vorlage ausgearbeitet wird. Er hofft auf die Unterstützung derjenigen, welche dies bei der Diskussion zum Ortsbus schon angekündigt haben.

Beat Kilchenmann (SVP) bestätigt, dass diverse Mitglieder der SVP die Motion unterzeichnet haben. Die Ausgangslage hat sich aber geändert. Es gibt einen Bus nach Uitikon und auch beim Bauhaus hält eine Buslinie. Aus diesem Grund folgt er der Argumentation des Stadtrates. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder geringem Einkommen gibt es andere sinnvolle Projekte wie zum Beispiel ProMobil. Dazu reicht heute die SVP ein entsprechendes Postulat ein.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass es sich um keine Luxuslösung handelt. Die Einschränkung bezüglich der Fahrten kann weggelassen werden, dafür gibt es aber die normalen Taxis. Ein Ruftaxi macht nur bei einer Zwischenlösung Sinn. Ein subventioniertes normales Taxi ist massiv teurer.

Thomas Grädel (SVP) erklärt, dass der Titel falsch ist. Es wird nicht ein Ruftaxi sondern ein subventioniertes Taxi verlangt. In Dübendorf oder Illnau-Effretikon gibt es auch fixe Fahrpläne.

Gaby Niederer (QV) erwidert, dass es sicher ein Kostendach braucht. Wie gross der Bedarf sein wird, weiss heute aber niemand. Über die genaue Ausgestaltung kann sicher diskutiert werden und nach Ende des Pilotbetriebs sind auch Anpassungen möglich. Therwil hat genau so ein Ruftaxi, wie es von ihr gefordert wird.

Thomas Widmer (QV) erklärt, dass mit dem Bus von Uitikon ein Gebiet etwas besser erfasst ist, aber einige Gebiete sind nach wie vor schlecht erschlossen. Das Bedürfnis ist noch nicht bekannt, aber das gleiche kann man auch vom Stadtsaal sagen, wo es um sehr viel mehr Geld geht. Nach dem Pilotversuch weiss man, was wirklich Sinn macht.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 17 zu 12 Stimmen:

1. Die Motion von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi" wird als erheblich erklärt.
2. Mitteilung an
 - Motionärin
 - Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

1. Postulat

Am 11. Mai 2017 ist das folgende Postulat von Walter Jucker eingegangen und am 19. Juni 2017 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

"Einführung „Nette Toilette“

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Projekt „Nette Toilette“ in Schlieren eingeführt werden könnte.

Beim Projekt „Nette Toilette“, welches in Deutschland und in der Schweiz schon vielerorts umgesetzt wird, erklären sich Restaurantbetreibende gegen Bezahlung einer jährlichen Entschädigung bereit, ihre Toiletten für alle frei zugänglich zu machen, also auch für Personen, die nichts konsumieren.

Begründung

Durch das Einführen von „Nette Toilette“ in Schlieren könnten öffentliche Toiletten in der Umgebung der teilnehmenden Restaurants geschlossen werden und man könnte gegebenenfalls auf den Neubau solcher verzichten. Die Einsparungen würden wohl höher ausfallen als die zu bezahlenden Entschädigung an Restaurantbetreibende. Vandalismus könnte verringert, Sauberkeit der „Netten Toiletten“ gegenüber öffentlichen Toiletten vergrössert werden. Teilnehmende Restaurants müssten bezeichnet werden, z.B. durch Kleber „Nette Toilette“ an Eingangstüre und durch Veröffentlichung auf Webseite der Stadt Schlieren."

2. Bericht an das Gemeindeparlament

Der Stadtrat hat das Anliegen des Postulanten zum Anlass genommen via den Bereich Liegenschaften (zuständig für die öffentlichen WC-Anlagen) mit Gastrobetreibern den Kontakt aufzunehmen, um die Situation der öffentlichen WC-Anlagen auf dem gesamten Stadtgebiet und insbesondere im Zentrum zu verbessern. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv und ermutigend. Das Konzept "Nette Toilette" kommt, wie es der Postulant anspricht, aus Deutschland und auch verschiedene Schweizer Städte haben dies bereits eingeführt.

Zehn „Nette Toiletten“ in Schlieren

Das Projekt "Nette Toilette" wird vom Bereich Liegenschaften der Stadt Schlieren initiiert und umgesetzt. Schlieren soll nun auch zu den Schweizer Städten gehören, die für die Bevölkerung kostenlos saubere, gut gepflegte WC-Anlagen in Restaurants und Bars zur Verfügung stellen. Zurzeit stellen neun Gastronome und Hoteliers in Bars, Cafés, Restaurants und Hotels ihre Toiletten ohne Konsumationszwang zur Verfügung. Für Passanten, Besucher und Gäste steht so neben den öffentlichen WC-Anlagen ein im Zentrum, aber auch im ganzen Stadtgebiet möglichst breit verteiltes Netz an frei zugänglichen und kostenlosen Toiletten zur Verfügung. Diese sind gemäss den Öffnungszeiten der Lokale möglichst lange offen. Im Fokus der Anfragen standen Betriebe, die sich im Stadtzentrum und/oder bei hoch frequentierten Treffpunkten in Schlieren befinden. Für die Startphase haben sich neun Betriebe zum Mitmachen bereit erklärt. Der Bereich Liegenschaften der Stadt Schlieren hofft, dass sich später noch weitere Betriebe beteiligen werden. Für Schlieren sind öffentlich zugängliche, gut auffindbare und saubere Toiletten vor allem im Zentrum ein wichtiger Teil des Angebots und stärken auch das Image als Wohn- und Wirtschaftsstandort förderlich. Die vorerst zehn Standorte in Schlieren werden auf der Website der Stadt Schlieren aufgeschaltet.

Masterplan und Konzept öffentliche WC-Anlagen 2023

Der Bereich Liegenschaften erarbeitet bis Mitte 2018 einen "Masterplan öffentliche WC-Anlagen 2023", ergänzt durch "Nette Toilette". Ziel ist es, in der Stadt Schlieren bis im Jahr 2023 moderne, saubere und sichere öffentliche und auch private "Nette Toilette-Anlagen" zur Verfügung zu stellen. So sind vorerst im Finanzplan 2018–2021 Fr. 260'000.00 dafür eingestellt. Die Initiative der "Netten Toiletten" soll nun das Netz der öffentlichen Anlagen ergänzen während schrittweise bestehende WC-Anlagen saniert werden. Um das neue Angebot zu kommunizieren, stehen Flyer zur Verfügung, auf denen ersichtlich ist, wo sich die Toiletten befinden und wann sie geöffnet sind. Die Betriebe selbst machen mit einem Kleber an der Eingangstüre auf ihre "Nette Toilette" aufmerksam und werden dafür mit Fr. 1'000.00 pro Jahr für Reinigung, Frischwasser- und im Winter Wärmebezug entschädigt.

Dem Gemeindeparlament wird jeweils im Geschäftsbericht über den Stand des Projektes "Nette Toilette" Bericht erstattet.

Kosten und Budget

Die Kosten für das Projekt "Nette Toilette" werden sich je nach definitiver Anzahl sich beteiligender Betrieben (ca. 10) auf rund Fr. 10'000.00 belaufen. Demgegenüber können im Zentrum zwei bisherige WC-Anlagen je eine an der Badenerstrasse und in der Unterführung ersatzlos aufgehoben werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Walter Jucker betreffend "Nette Toilette" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

Behandlung im Gemeindeparlament

Walter Jucker (SP) bedankt sich bei allen, die dazu beigetragen, dass das Projekt umgesetzt wird. Im Antrag vom 8. Januar 2018 steht, dass sich für die Startphase neun Betriebe zum Mitmachen bereit erklärt hätten. Auf Nachfragen wussten aber drei davon gar nichts darüber. Zudem fragt er sich, warum das Restaurant Mühleacker mit seinen kurzen Öffnungszeiten ausgewählt wurde, obwohl im Antrag steht, dass vor allem auf lange Öffnungszeiten Wert gelegt wird. Aber vielleicht handelt es sich hier ja um eine versteckte Startsubvention. Er freut sich aber, dass am 1. März 2018 die "Nette Toilette" eingeführt wird und ist für die Abschreibung des Postulats.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass die Liste der Restaurants genau angeschaut werden muss. Einige waren im Januar noch nicht ganz sicher, ob sie dabei sind. Die langen Öffnungszeiten sind sicher ein wichtiger Faktor, aber es gibt auch Lokalitäten, die trotzdem nicht infrage kommen. Es brauchte einiges an Überzeugungsarbeit und man wird nun sehen, wie die Reaktionen ausfallen werden.

Das Gemeindeparlament beschliesst stillschweigend:

1. Das Postulat von Walter Jucker betreffend "Nette Toilette" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
- Postulant
 - Abteilung Finanzen und Liegenschaften
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

Präsident

Sekretär

Stimmzählende